

**Abschlussarbeit zur Erlangung des Grades
Bachelor of Arts**

Im Studiengang Sportmanagement an der Karl-Scharfenberg-Fakultät
der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

**Kapitalgesellschaften im professionellen Fußball in
Deutschland**

Von Lukas Imbusch

Erster Prüfer: Professor Dr. Albert Galli

Zweiter Prüfer: Marcus Grosche

Eingereicht am: 12.01.2016

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	IV
Abkürzungsverzeichnis.....	V
Abstract.....	VI
1 Einleitung.....	1
2 Die Rechtsform des Vereins	3
3 Notwendigkeit der Ausgliederung	5
3.1 Kapitalerschließung	5
3.2 Corporate Governance-System.....	7
3.3 Rechtsformverfehlung.....	8
4 Verbandsstruktur	11
4.1 DFB	11
4.2 Ligaverband	11
4.3 DFL.....	13
5 Verbandsrechtliche Vorgaben.....	15
5.1 Name und Sitz	16
5.2 Mehrfach- und Überkreuzbeteiligungsverbot	16
5.3 50+1 Regel.....	18
5.3.1 Lex Leverkusen und Veränderung der 50+1 Regel	19
5.3.2 Weitere Umgehungsconstellationen	19
5.3.2.1 Unterstützungsmodell.....	20
5.3.2.2 Umklammerungsmodell.....	21
5.3.2.3 Ummantelungsmodell.....	23
5.3.2.4 Fazit zu den Umgehungsmodellen	25
6 Kapitalgesellschaften der Profiligen.....	26
6.1 AG	28
6.1.1 Aktienarten	28
6.1.2 Organe.....	29
6.1.3 Lizenznehmer.....	31
6.2. GmbH.....	32
6.2.1 Organe.....	32
6.2.2 Lizenznehmer.....	33
6.3 GmbH & Co. KGaA.....	35
6.3.1 Organe.....	35
6.3.2 Lizenznehmer.....	36
7 Ausgliederung der Lizenzspielabteilung	39
7.1 Einzelne Verfahrensschritte.....	40
7.2 Steuerliche Vorüberlegung	41

8	Weitere Kapitalgesellschaften im professionellen Fußball.....	43
9	Kritik der Entwicklung.....	45
10	Fazit.....	48
	Anhang.....	51
	Quellenverzeichnis	55
	Ehrenwörtliche Erklärung	62

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Organisationsstruktur zwischen DFB, DFL und Ligaverband 13
Abbildung 2: Übersicht der Organisationsformen der deutschen Proficlubs der Saison
2015/2016..... 26

Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
AO	Abgabenordnung
Aufl.	Auflage
bearb.	bearbeitet
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bzw.	beziehungsweise
DFB	Deutscher Fußball Bund
DFL	Deutsche Fußball Liga GmbH
Diss.	Dissertation
ebd.	ebenda
e.V.	eingetragener Verein
f., ff.	folgende, für folgende
FIFA	Fédération Internationale de Football Association
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung Gesetz
GmbH & Co. KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Komplementär GmbH
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
IPO	initial public offering
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
LO	Lizenzierungsordnung
LSpST	Lizenzspielerstatut
MDAX	Mid-Cap Deutscher Aktienindex
o.J.	ohne Jahr
o.V.	ohne Verfasser
SV	Sportverein
überarb.	überarbeitet
UEFA	Union of European Football Associations
UmWG	Umwandlungsgesetz
USA	United States of America
U 13	unter 13-jährige
vgl.	vergleiche
vollst.	vollständig
Ziff.	Ziffer
zit. nach	zitiert nach

Abstract

Die vorliegende Bachelorarbeit aus dem Studiengang Sportmanagement beschäftigt sich mit dem Thema der Kapitalgesellschaften im professionellen Fußball. Dabei wird im besonderen Maße auf die Kapitalgesellschaften eingegangen, die am Spielbetrieb der Lizenzigen Bundesliga, 2. Bundesliga und 3. Liga teilnehmen.

1. Fragestellung

Die Einnahmen der am Spielbetrieb der Profiligen teilnehmenden Clubs sind in den letzten Jahren durch TV-Gelder, Sponsoringverträge sowie Transfereinnahmen stetig gestiegen. Auch die Ausgaben für Transfers, Infrastruktur und das Gehalt der Spieler und Trainer sind in der Folge angestiegen. Die Teilnehmer an dem Wettbewerb der Profiligen sind mittlerweile mehr als traditionelle Vereine, welche dem Allgemeinwohl dienen und sportliche Betätigung anbieten. Sie sind als Dienstleister Teil der Unterhaltungs- und Eventindustrie und haben meist professionelle Strukturen.

Die Frage, ob es im heutigen Profifußball noch angebracht ist, unter der Rechtsform des Vereins organisiert zu sein, soll in dieser Arbeit geprüft werden, und es soll herausgearbeitet werden, ob eine Notwendigkeit der Ausgliederung für die Vereine besteht.

2. Lösungsansatz

Durch Literaturstudium können Informationen zur Thematik zusammengetragen und ausgewertet werden. Zu beachtende rechtliche Hintergründe werden in die Bewertung einbezogen. Dazu werden zunächst rechtliche Voraussetzungen der Vereine dargestellt, um danach entscheidende Rahmenbedingungen aufzuzeigen, die im heutigen Profifußball von großer Bedeutung sind. Die Organisationsstruktur der Führungsebene der Verbände wird erklärt, um den Rahmen, in dem sich die Vereine und Kapitalgesellschaften bewegen sowie den Einfluss der einzelnen Organe auf den Spielbetrieb zu erläutern. In der Folge wird dargestellt, welche entscheidenden Punkte die bereits am Spielbetrieb teilnehmenden Kapitalgesellschaften und die Vereine im Fall einer Ausgliederung beachten müssen. Auch negative Aspekte des Wandels, hin zu Spielbetriebsgesellschaften in den Lizenzigen werden erläutert. Um die Aktualität zu unterstreichen und den Praxisbezug herzustellen, werden verschiedene Beispiele eingebracht.

3. Ergebnisse der Arbeit

Die Rechtsform des Vereins ist ungeeignet für die Teilnehmer der Lizenzigen und entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Daher besteht eine Notwendigkeit der Vereine, sich auszugliedern, vor allem aus Gründen einer professionelleren Corporate Governance-Struktur, der Haftung, der Rechtsformverfehlung und der Kapitalbeschaffung. Den Vereinen stehen drei verschiedene Rechtsformen zur Verfügung, die GmbH, die AG und die GmbH & Co. KGaA. Diese haben entsprechende Vor- und Nachteile, die im Vorfeld

abgewegt werden müssen. Der Verein muss dementsprechend individuell entscheiden, welche Rechtsform am geeignetsten für seine Bedürfnisse ist.

Einer Ausgliederung stehen auch mögliche Risiken gegenüber, wie der Verlust der Selbstbestimmung, Identitätsverlust und damit auch ein Konflikt mit dem Konsumenten sowie zusätzlich anfallende Kosten durch Steuern, Prüfungen und Beratung. Doch zeigt die vorliegende Arbeit, dass die Vorteile überwiegen und die Vereine eine mögliche Ausgliederung vornehmen sollten. Durch die Ausgliederung kann der Verein den zukünftigen Erfolg der Profiabteilung weiter fokussieren und kann die Gefahr des Zurückfallens im sportlichen Wettbewerb verringern. Besondere Beachtung sollten die Kapitalgesellschaften dabei den Regelungen des Dachverbandes DFB, des Ligaverbandes und der DFL widmen.

4. Resultierende Folgerungen

Die rechtlichen Vorgaben des DFB für Spielbetriebskapitalgesellschaften sind ein wichtiger Bestandteil für die Durchführung des Wettbewerbs. Durch die 50+1 Regel und das Verbot der Mehrfachbeteiligung bleibt den Vereinen in der Regel ein beherrschender Einfluss erhalten. Die Spielbetriebsgesellschaften sind damit vor Investoren und den alleinigen Interessen einer Gewinnmaximierung geschützt. Dadurch kann bei einer Ausgliederung der Lizenzabteilung zunächst nicht von einem Identitätsverlust gesprochen werden. Die Vereine sollten die Ausgliederung als Möglichkeit verstehen, sich durch eine Professionalisierung an die Gegebenheiten des Marktes anzupassen um konkurrenzfähig zu bleiben.

Die Pflicht der Ausgliederung ist eine Möglichkeit, wird hier aber aufgrund des hohen Gutes der Selbstbestimmung für Vereine abgelehnt. Die Vereine sollten sich aus eigenem Interesse intensiv mit Vor- und Nachteilen einer Ausgliederung beschäftigen und die für sie vorteilhafteste Lösung für die Lizenzabteilung wählen. Das Risiko der Nicht-Ausgliederung, aufgrund erschöpfter finanzieller Ressourcen langfristig den sportlichen Anschluss zu verpassen, ist durchaus gegeben. Auch die Gefahr der Insolvenz und damit einer direkten Schädigung des Vereins, ist eine nicht zu unterschätzende Gefahr. Die enge Verknüpfung des wirtschaftlichen und des sportlichen Erfolgs im Profifußball macht die Fragestellung der Ausgliederung für die Vereine der Lizenzligen jenseits rechtlicher Verpflichtung aktuell und relevant.

1 Einleitung

Der Fußballsport spielt sowohl in Deutschland als auch in der Welt eine wichtige Rolle. Nicht von ungefähr wird er allgemein als schönste Nebensache der Welt bezeichnet. Gesellschaftlich und wirtschaftlich ist der Fußball in Deutschland ein bedeutender Faktor. So arbeiten derzeit 110.000 Menschen auf Vollzeitbasis im Profifußball. Der deutsche Profifußball erzeugt darüber hinaus eine Wertschöpfung von insgesamt 7,9 Milliarden Euro. Das reale Wachstum des Profifußballs liegt seit dem Jahr 2008 bei 6,1 %. Im Gegensatz zu anderen Wirtschaftszweigen hat es der Lizenzfußball geschafft, stetig zu wachsen und immer wieder neue Umsatzrekorde erzielt. Die Lizenznehmer der Profiligen stehen vor der Herausforderung, zukünftig weiter wachsen zu müssen, um national sowie insbesondere international konkurrenzfähig zu bleiben.¹ Es engagieren sich stetig mehr Investoren und Sponsoren in der Bundesliga, die mehr Geld zur Verfügung stellen. Die Erlöse aus den Fernsehrechten wachsen kontinuierlich, so dass auch hierdurch die umlaufende Geldmenge beständig wächst. So beträgt die Spanne der Einnahmen aus den Fernsehgeldern der Bundesliga und 2. Bundesliga der Saison 2015/2016 zwischen circa fünf Millionen und 40 Millionen Euro.²

Die Lizenznehmer der Bundesliga sind ein Teil der Freizeit- und Unterhaltungswirtschaft und dienen nicht mehr uneigennützig dem Allgemeinwohl, wie es ursprünglich der Fall war. Der professionelle Sport ist vielmehr eine marktfähige Ware geworden, die ihre Attraktivität durch die Spannung und den Erfolg erhält.

Dadurch sind die Anforderungen an Vereine in einem hohen Maße gestiegen. Die Vereine der Profiligen müssen ihre vorhandenen Organisationsformen entsprechend dem Markt anpassen und umstrukturieren. Viele der Lizenzvereine der Bundesliga, der 2. Bundesliga und der 3. Liga gliedern mittlerweile ihre Profiabteilungen in Kapitalgesellschaften aus, um so den erhöhten Anforderungen gerecht zu werden. Diese Möglichkeit haben die Vereine seit dem 24.10.1998 nach einem Beschluss des DFB. Hierbei müssen die Vereine verschiedene Vorgaben beachten, die elementar für die Clubs sind, um die Lizenz zur Teilnahme am Wettbewerb zu erhalten und, um ihr operatives Geschäft in einer professionellen Form fortführen zu können.

In dieser Arbeit sollen vor allem die Notwendigkeit und damit auch die Frage erläutert werden, ob der Idealverein als Rechtsform noch zeitgemäß ist, um am Spielbetrieb der Profiligen Bundesliga, 2. Bundesliga und 3. Liga teilzunehmen. Dazu werden die rechtlichen Vorgaben der Ausgliederung dargestellt und bewertet. Es werden die Voraussetzungen, die Möglichkeiten und die Folgen einer Ausgliederung betrachtet. Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit sind die bereits am Spielbetrieb teilnehmenden Kapitalgesellschaften, insbesondere die Besonderheiten der einzelnen Spielbetriebsgesellschaften

¹ Vgl. Behrenbeck/ Ecker/ Gatzler, Wirtschaftszahlen, 11.08.2015, www.mckinsey.de/sites/mck_files/files/mckinsey_wachstumsmotor_bundesliga.pdf

² Vgl. Wieserner, Fernsehgelde, 23.11.2015, www.kicker.de/news/fussball/bundesliga/startseite/639811/artikel_tv-einnahmen_das-kassieren-die-36-profiklubs.html

und in welcher Struktur sie am Spielbetrieb teilnehmen. Dabei werden aufgrund der Organisation vor allem die Bundesligen betrachtet, da diese gemeinschaftlich organisiert und vermarktet werden. Dazu werden auch die verbandsrechtlichen Einschränkungen geprüft.

2 Die Rechtsform des Vereins

Zunächst ist festzuhalten, dass im BGB zwischen zwei Arten von Vereinen unterschieden wird. Zum einen gibt es den wirtschaftlichen Verein nach § 22 BGB, zum anderen den nicht wirtschaftlichen Verein nach § 21 BGB. In der weiteren Ausführung wird es ausschließlich um den nicht wirtschaftlichen Verein gehen, falls nicht explizit der wirtschaftliche Verein genannt ist.

Der nicht wirtschaftliche Verein wird auch als „Idealverein“ bezeichnet. Dieser erlangt seine Rechtsfähigkeit durch die Eintragung ins Vereinsregister. Hierfür müssen in der Satzung bestimmte Anforderungen erfüllt sein wie die Benennung von Name, Sitz und Zweck des Vereins.³ Satzungsgemäß verfolgt der Idealverein keine wirtschaftlichen Zwecke. Der Vereinszweck kann jedoch mit Hilfe eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes verfolgt werden und ist wohltätiger, sportlicher, religiöser, wissenschaftlicher, kultureller oder geselliger Art. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist damit nur Mittel, um den gemeinnützigen, ideellen Zweck zu erfüllen.⁴

In §§ 51-68 AO ist geregelt, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, um den Status der Gemeinnützigkeit zu erhalten. Dazu zählen die Selbstlosigkeit, die Ausschließlichkeit und die Unmittelbarkeit. Die Selbstlosigkeit liegt vor, wenn nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt und die Mittel zeitnah verwendet werden. Ausschließlichkeit ist gegeben, wenn nur der gemeinnützige Zweck verfolgt wird und eine Unmittelbarkeit liegt vor wenn dieser Zweck unmittelbar verfolgt wird. Die Gemeinnützigkeit sichert dem Verein steuerliche Vorteile. Bei Gemeinnützigkeit, wovon bei einem Sportverein aufgrund des Zweckes auszugehen ist, ist der Verein von der Körperschafts-, der Gewerbesteuer, der Erbschafts- und Schenkungs- sowie der Zinsabschlagssteuer befreit. Die Umsatzsteuer liegt zudem nur beim ermäßigten Steuersatz von 7 %. Außerdem ist der Verein berechtigt, Spenden anzunehmen und kann Spendenbescheinigungen ausstellen, die durch den Spender steuerlich geltend gemacht werden können.

Gemeinnützige Vereine genießen nach § 64 Abs. 3 AO eine steuerliche Befreiung bis zu einem Grenzbetrag von 35.000 Euro. Sollten die Einnahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs eines gemeinnützigen Vereins darüber hinausgehen, müssen alle Einnahmen versteuert werden. Zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins gehören unter anderem Werbung, Sponsorengelder, Fernsehgelder und der Verkauf von Speisen und Getränken.⁵

Der Verein braucht mindestens zwei gesetzlich vorgeschriebene Organe: Zum einen die Mitgliederversammlung, die zugleich als das wichtigste Organ des Vereins gilt und zum anderen den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist das Willensbildungsorgan und wählt den Vorstand demokratisch. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und ist berechtigt, die Geschäftsführung zu übernehmen. Der Verein kann aufgrund der Gestal-

³ Vgl. Dehesselles/ Bragrock, Idealverein, 2012, S. 39

⁴ Vgl. Scholz, Umwandlung von Idealvereinen, 2006, S. 30 f.

⁵ Vgl. ebd., S. 57 ff.

tungsfreiheit der Satzung weitere Organe oder Gremien - wie einen Aufsichtsrat - hinzufügen.⁶ Ebenso können nach § 30 BGB besondere Vertreter bestimmt werden, die den Vorstand vertreten und alle Rechtsgeschäfte eingehen können, die der ihnen zugewiesene Geschäftskreis in der Regel mit sich bringt.

Der Verein ist der am häufigsten vorkommende gesellschaftliche Zusammenschluss und hat bis heute eine große Bedeutung im professionellen Fußball.⁷

⁶ Vgl. Becker/Böcker/Nienaber, Ausgliederung, 2012, S. 87 f.

⁷ Vgl. ebd., S. 87

3 Notwendigkeit der Ausgliederung

Bis zum Beschluss des 36. DFB-Bundestages am 24.10.1998 waren alle Vereine, die am Spielbetrieb der Lizenzligen teilnahmen, unter der Rechtsform des Vereins nach § 21 BGB organisiert. In der Folge konnten die Vereine ihre Profiabteilungen in Kapitalgesellschaften umwandeln. Im Oktober 2004 wurde auch den Regionalligisten das Recht der Ausgliederung der Lizenzspielabteilung eingeräumt.⁸ Seitdem können sich diese Clubs zwischen verschiedenen Rechtsformen entscheiden, auf welche in den Kapiteln 6.1 bis 6.3 noch genauer eingegangen wird.

Die Diskussion der Ausgliederung trat zuvor anlassbezogen auf. Überschuldung, Vereinsquerelen oder offenkundiges Missmanagement waren der Grund für eine Diskussion, die Fußball-Profiabteilung auszugliedern. Seit einigen Jahren kommen enorme Umsatzsteigerungen aus den Bereichen der Fernsehrechte und des Sponsorings hinzu. In den anderen europäischen Topligen gibt es bereits seit längerem die Option bzw. eine Pflicht der Ausgliederung und damit auch die Erschließung des Kapitalmarkts.⁹ So waren bereits im Jahr 1982 alle Fußball-Clubs der englischen Premier League als Kapitalgesellschaft organisiert ausgegliedert.¹⁰

3.1 Kapitalerschließung

Die Erschließung neuer Finanzquellen ist einer der Hauptgründe für eine Ausgliederung der Profiabteilung im Fußball. Damit die Vereine national und international erfolgreich sind, müssen sie hohe finanzielle Mittel bereitstellen können. Um die Konkurrenzfähigkeit zu bewahren, ist ein stetig wachsender Kapitalbedarf im Bereich der Personalkosten, der Transfers und der Infrastruktur erforderlich.

Es gibt eine enge Verzahnung von sportlichem und wirtschaftlichem Erfolg. Der benötigte Finanzmittelbedarf kann oft nicht mehr durch den laufenden Betrieb und die klassischen Finanzierungsmöglichkeiten gedeckt werden¹¹. Aus diesem Grund müssen neue Arten der Finanzierung erschlossen werden, vor allem unter der Voraussetzung, dass die klassische Außenfinanzierung über Bankkredite schwieriger wird. Dies folgt aus den neuen Bestimmungen nach Basel III. Diese fordern eine höhere Kernkapitalquote und haben erhöhte Maßgaben an die Liquidität.¹²

Eine andere Form der Außenfinanzierung, welche durch die Ausgliederung des Profifußballs erschlossen werden kann, sind Einlagen und Beteiligungsfinanzierungen. Hierbei wird im Prinzip zwischen drei Möglichkeiten unterschieden:

- die Aufnahme eines Finanzinvestors,
- die Beteiligung eines strategischen Investors oder

⁸ Vgl. Becker/ Böcker/ Nienaber, Ausgliederung, 2012, S. 90

⁹ Vgl. Müller, Fußball-Klubs als Kapitalgesellschaften, 1999, S. 122

¹⁰ Vgl. Zacharias, Going Public, 1999, S. 57

¹¹ Vgl. Mauer/ Schmalhofer, Verbreitung der Kapitalbasis, 2001, S. 19

¹² Vgl. Neveling, Finanzierungsformen, 2012, S. 75 ff.

- „der Börsengang als Königsweg der Eigenkapitalfinanzierung.“¹³

Bei der Aufnahme eines Finanzinvestors geht es dem Investor vorrangig um eine zukünftige Rendite. Er kauft Anteile an der Kapitalgesellschaft des Vereins und greift dabei aber nicht in das operative oder strategische Geschäft ein. Er stellt lediglich liquide Mittel zu Verfügung. Die Investition orientiert sich an einer positiven Wertentwicklung des Vereins, was aufgrund des ungewissen Wettbewerbsergebnisses und der Verzahnung von sportlichem und wirtschaftlichem Erfolg ein hohes Risiko für das Sportgeschäft darstellt. Die Beteiligung eines strategischen Investors stellt vollkommen andere Anforderungen an den Verein und den Kapitalgeber. Der Investor setzt auf einen strategischen Mehrwert und erkaufte sich mit den Anteilen ein Mitspracherecht auf der Hauptversammlung der Spielbetriebsgesellschaft. Unternehmen, welche als strategische Investoren agieren, hoffen oft auf positive Synergieeffekte.¹⁴ Es kommt nicht selten vor, dass strategische Investoren Führungskräfte aus dem eigenen Unternehmen in die Aufsichtsräte der Kapitalgesellschaften entsenden, um Teile ihres Einflusses zu sichern. Ein Beispiel hierfür ist die FC Bayern München AG, in deren Präsidialausschuss des Aufsichtsrats neben dem Präsidenten des Bayern München e.V. auch die Vorstandsvorsitzenden der Adidas AG, der Audi AG und ein Vorstandsmitglied der Allianz SE vertreten sind. Alle drei Unternehmen halten jeweils 8,33 % der FC Bayern München AG. Ebenso sind im Aufsichtsrat Vorstandsmitglieder der Telekom AG sowie der UniCredit Bank AG vertreten, welche beide zu den Topspensoren zählen.¹⁵

Einen dritten Weg zur Beschaffung von Finanzmitteln stellt der öffentliche Kapitalmarkt dar. Bisher hat Borussia Dortmund als GmbH & Co. KGaA als einzige Kapitalgesellschaft der Bundesliga den Gang an die Börse realisiert.¹⁶ Durch Emissionserlöse an der Börse kann die Fußball-Kapitalgesellschaft das Eigenkapital dauerhaft erhöhen und z. B. Fremdkapitalkosten durch günstigere Kreditkonditionen senken oder das Geld direkt in die Mannschaft oder Infrastruktur reinvestieren. Diese Option gilt als äußerst schwierig, da viele Voraussetzungen erfüllt werden müssen: Dazu zählt unter anderem ein starker Markenname, der aus Tradition und Erfolg gewachsen ist, da aufgrund der wahrscheinlich geringen Rendite und dem zeitgleich hohen Risiko vor allem loyale Fans als potenzielle Anleger angesehen werden können. Weiterhin muss ein professionelles Management etabliert sein, das eine geeignete Unternehmensstrategie verfolgt. Im Vorfeld muss als zentrale Voraussetzung ein krisensicheres Anlagevermögen vorhanden sein.¹⁷

Diese Option ist für Investoren, die Einfluss auf das operative Geschäft nehmen möchten eher uninteressant, da die Rechtsform der Kapitalgesellschaft GmbH & Co. KGaA ein geringes Mitspracherecht ermöglicht.¹⁸

¹³ Mauer/ Schmalhofer, Verbreitung der Kapitalbasis, 2001, S. 31

¹⁴ Vgl. ebd., S. 31

¹⁵ Vgl. o.V., Aufsichtsrat FCB AG, o.J., www.fcbayern.de/de/club/fcb-ag/organe/aufsichtsrat/index.php

¹⁶ Siehe ausführlich Kapitel 6.3.2

¹⁷ Vgl. Teichmann, Strategie und Erfolg, 2007, S. 135 f.

¹⁸ Siehe ausführlich Kapitel 6.3

3.2 Corporate Governance-System

Im Allgemeinen bezeichnet „Corporate Governance“ „den rechtlichen und faktischen Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens.“¹⁹

Das Corporate Governance-System orientiert sich stark an der gewählten Rechtsform. Bei Vereinen und Verbänden kann man aufgrund von defizitären bis hin zu fehlenden Kontroll- und Führungssystemen von Missmanagement sprechen, also von einer unzulänglichen Governance Struktur für die gegebenen Anforderungen. Dies ist bei den Vereinen und Verbänden keine neue Erkenntnis. So gelten sie als methoden- und planungsresistent, „weil Managementtechniken oftmals mit erhebliche[m] Zeitverzug und in sehr rudimentärer Form Einzug halten.“²⁰ Es liegen bei den Vereinen im Profifußball in hohem Maße wirtschaftliche Tätigkeiten vor. Die Vereine sollten sich daher einer Professionalisierung durch eine Ausgliederung der Lizenzmannschaft unterziehen, um den Anforderungen dauerhaft gerecht werden zu können. Die vorhandenen Strukturen in der Rechtsform des Idealvereins sind besonders anfällig für Managementfehlleistungen und werden professionellen Wirtschaftsstandards im Sinne der Corporate Governance nicht gerecht. Das Vereinsrecht sieht - anders als das Aktienrecht - keine Publizitätspflicht vor. Die Geschäftsführung und andere leitende Organe können damit ohne externe Kontrolle unter Ausschluss der Öffentlichkeit agieren.²¹ Der Vereinsvorstand fühlt sich primär den Mitgliedern verpflichtet, welche der Mitgliederversammlung als höchstem Organ des Vereins angehören und erst sekundär den Kapitalgebern der professionellen Fußballabteilung.

Falls der Verein Fremdkapital in Form von Krediten aufgenommen hat, wird der Kreditgeber vor allem daran interessiert sein, dass der Verein als Schuldner seiner Kreditverpflichtung in Zinsen und Tilgung nachkommt. Der Kreditgeber wird keine Weisungs- oder Kontrollrechte einnehmen, um das wirtschaftliche Handeln des Vereins zu hinterfragen, solange die Kreditpflichten erfüllt werden. Ein Sonderfall sind die Mitgliedsaktionäre ausgegliederter Fußballaktiengesellschaften, die eine Eigentümerrolle einnehmen und daher eine Rechenschaftspflicht gegenüber den Aktionären haben. Es kann vermutet werden, dass typische Fan- und Mitgliedsaktionäre eher an einem sportlichen Erfolg interessiert sind und daher eher ein finanzielles Risiko eingehen, wenn es den sportlichen Erfolg steigern könnte.²²

Wichtig ist, dass die Vereine mit der Ausgliederung der Lizenzabteilung ein effizientes Corporate Governance-System schaffen, welches als objektivierende Kontroll- und Beratungsinstitution fungiert, um die hohe emotionale Bindung der Clubführung durch sachliche Risiko-/Renditekalküle zu ergänzen. Fehlt dieses professionelle Instrumentarium,

¹⁹ v. Werder, Corporate Governance, o.J., wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/corporate-governance.html

²⁰ Abrahamson/ Fairchild, zit. nach Rasche, Hybridorganisation, 2009, S.26

²¹ Dies muss insofern revidiert werden, als dass es durch den Ligaverband zu einer Lizenzprüfung kommt, in der der Verein seine finanzielle Situation aufschlüsseln muss.

²² Vgl. Rasche, Hybridorganisation, 2009, S. 22 f.

besteht die Gefahr, dass Fußballleidenschaft und eingesetzte Kontrollorgane aufarbeiten müssen, was eine unternehmerisch defizitäre Führung versäumt hat. Jedoch muss bedacht werden, dass es sich beim Fußball um eine „Multianspruchsgruppenorganisation“ handelt, das heißt eine Vielfalt von Anspruchsgruppen müssen im Handeln der Unternehmensführung bedacht werden. So ist neben dem wirtschaftlichen Kalkül die emotionale Leidenschaft für den Fußball mit einzubringen. Andernfalls läuft der Verein Gefahr, durch die Professionalisierung und Wertsteigerung des Unternehmens Profifußball die wichtige Gruppe der Fans zu verlieren.²³

3.3 Rechtsformverfehlung

Der Gesetzgeber wollte in der Vergangenheit sicherstellen, dass nur Vereine, die keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen, die Rechtsfähigkeit durch Eintragung im Vereinsregister erlangen. Es wurde davon ausgegangen, dass die Vereine weder regelmäßig noch in erheblichem Umfang am Wirtschaftsleben teilnehmen. Doch die Lizenzabteilungen der Fußballabteilungen benötigen, wie bereits in Kapitel 3.1 erwähnt, stetig mehr Kapital, um national und vor allem international konkurrenzfähig zu bleiben.²⁴ So haben in der Spielzeit 2013/2014 12 % der Lizenznehmer der Bundesliga, 2. Bundesliga und 3. Liga einen Umsatz von über 100 Millionen Euro erwirtschaftet. 22 % hatten einen Umsatz zwischen 20 Millionen und 50 Millionen Euro.²⁵ Die FC Bayern München AG ist auch in dieser Kategorie Liga-Primus und konnte bei der letzten Jahreshauptversammlung am 27.11.2015 einen Umsatz von 523,7 Millionen Euro sowie einen Gewinn von 23,8 Millionen Euro nach Abzug der Steuern verkünden.²⁶

Diese hohe und weiterhin zunehmende wirtschaftliche Tätigkeit der Lizenznehmer, welche in der Rechtsform des Vereins organisiert sind, kann zu einer Rechtsformverfehlung führen. Der Idealverein im Sinne des § 21 BGB verfolgt gemeinnützige Zwecke und ist auf der Grundlage gegründet, dass der Hauptzweck nicht der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist.²⁷ Dieser ist nur Nebenzweck und die Erträge sollten dem gemeinnützigem Vereinszweck - wie der Ausübung des Breiten- und Jugendsports - zu Gute kommen. Bei eigenwirtschaftlicher Tätigkeit, wie gewerblicher oder sonstiger Verfolgung von Erwerbszwecken, wird gegen das Gebot der Selbstlosigkeit gemäß § 55 Abs.1 Satz 1 AO verstoßen,²⁸ wodurch der Entzug der Rechtsfähigkeit nach § 43 BGB droht, da der Verein nicht mehr den Zweck der Satzung erfüllt und die ideelle Tätigkeit dahinter zurücktritt.²⁹ Es droht dem Verein, dass er in der Folge als wirtschaftlicher Verein nach § 22

²³ Vgl. Rasche, Hybridorganisation, 2009, S. 23 ff.

²⁴ Vgl. Scholz, Umwandlung von Idealvereinen, 2006, S. 123 f.

²⁵ Vgl. Schuster/ Unterhitzberger, Wirtschaftszahlen, 2014, S. 10

²⁶ Vgl. Zitouni, Rekordumsatz, 27.11.2015, www.kicker.de/news/fussball/bundesliga/startseite/640151/artikel_der-fc-bayern-erreicht-rekordgewinn.html

²⁷ Vgl. Heinz, Umwandlung, 2001, S. 62

²⁸ Vgl. Lorz, Rechtsformwahl, 2011, S. 798

²⁹ Nach § 43 BGB wird dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen, falls er einen anderen Zweck verfolgt als den in der Satzung bestimmten

BGB geführt wird. Dies ist allerdings nur möglich, falls dem Verein der Rechtsformwechsel in eine GmbH oder AG nicht zugemutet werden kann, was auf keinen der Fußballprofivereine zutrifft. Der Rechtsentzug ist durch den im deutschen Gesellschaftsrecht innewohnenden Gläubigerschutz zu begründen.³⁰ Der Verein haftet gegenüber den Gläubigern mit dem gesamten Vereinsvermögen. Falls die Fußballabteilung des Vereins hohe Verluste erzielt, wie in den vergangenen Jahren zum Beispiel beim Hamburger SV geschehen,³¹ haftet der gesamte Verein im Falle der Insolvenz. Sollte es zuvor zu einer Ausgliederung gekommen sein, ist nur die Kapitalgesellschaft betroffen, welche mit ihrem Stammkapital sowie den Einlagen der Investoren haftet. Der Stammverein bleibt unberührt und kann weiterhin den Amateur- und Jugendsport aufrechterhalten. Dies kann aufgrund der hohen Verschuldung einiger Vereine als nicht zu unterschätzender Vorteil angesehen werden.³²

Alemannia Aachen gliederte 2006 den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nach eigenen Angaben ausschließlich aus Haftungsgründen in eine Tochtergesellschaft mit der Rechtsform der GmbH aus. Diese vereint nun alle Leistungsmannschaften der Fußballabteilung, von der U13 bis zur Profimannschaft.³³ Die Spielbetriebsgesellschaft des Stammvereins spielt mittlerweile in der Regionalliga, da sie aufgrund einer Insolvenz im Jahr 2012 zwangsabsteigen musste.³⁴

Der Rechtsentzug hätte zur Folge, dass der Idealverein, welcher zivilrechtlich als eigene Rechtsperson gilt und daher auch Träger von Rechten und Pflichten ist, nicht mehr rechtsfähig sein würde. Der im Namen des Vereins handelnde Vorstand haftet damit nach § 31a BGB persönlich, wenn er gegenüber einem Dritten oder gegenüber den Mitgliedern ein Rechtsgeschäft abschließt. Dies gilt allerdings nur, wenn die Mitglieder des Vorstandes vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Schaden verursacht haben und die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind oder eine Vergütung von unter 500 Euro im Jahr erhalten.³⁵

Der Rechtsentzug hat zudem steuerliche Auswirkungen auf den Verein. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb des Vereins ist nach einem Freibetrag von 35.000 € gewerbe- und körperschaftsteuerpflichtig.³⁶ Sollte dem Verein die Gemeinnützigkeit entzogen werden, wären alle Bereiche des Vereins steuerpflichtig und es müsste mit einer entsprechenden Steuernachzahlung gerechnet werden. So müsste der Verein auch nachträglich für die Vorjahre Steuern nachzahlen, falls sich neue Beweismittel gegen den Verstoß der Gemeinnützigkeit ergeben.³⁷

³⁰ Vgl. Heinz, Umwandlung, 2001, S. 62 f.

³¹ Vgl. Littkemann/ Oldenburg-Tietjen/ Hahn, wirtschaftliche Analyse HSV, 2014, S. 4 ff.

³² Vgl. Teichmann, Strategie und Erfolg, 2007, S. 117

³³ Vgl. o.V., Aachens Ausgliederung, o.J., www.alemannia-aachen.de/klub/gmbh/gmbh/

³⁴ Vgl. o.V., Zwangsabstieg, 16.11.2012, www.spoX.com/de/sport/fussball/dritte-liga/1211/News/alemannia-aachen-nach-insolvenz-erster-absteiger-endgueltig-pleite-zwangs-abstieg-in-die-regionalliga.html

³⁵ Dehesselles/ Bragrock, Idealverein, 2012, S. 42

³⁶ Vgl. § 64 Abs. 3 AO, Ausnahme § 67a AO, sportliche Veranstaltungen

³⁷ Vgl. § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO

Das Problem der Rechtsformverfehlung ist durchaus aktuell. Der 1. FC Kaiserslautern, derzeit ist die Lizenzmannschaft in der Form des e.V. organisiert, gab auf der Jahreshauptversammlung im November 2014 bekannt, dass die Finanzverwaltung dem Verein nach der letzten Prüfung mitteilte, dass aufgrund des Umfangs der wirtschaftlichen Tätigkeit die Gemeinnützigkeit des Vereins bedroht sei. Davon wäre auch die Rechtssicherheit künftiger Großprojekte betroffen, wie der Ausbau des Nachwuchsleistungszentrums. Aus diesem Grund prüft der Verein derzeit eine mögliche Ausgliederung, um Rechtssicherheit für zukünftige Investitionen und für den gemeinnützigen Verein zu erlangen.³⁸

³⁸ Vgl. o.V., Gemeinnützigkeit, 24.11.2014, www.rheinpfalz.de/nachrichten/titelseite/artikel/sanierung-und-fortschritt/

4 Verbandsstruktur

Die Verbandsstruktur im deutschen Profifußball ist dreigeteilt. Der Dachverband DFB ist die höchste Organisation im deutschen Fußball, hat jedoch Teile seiner Aufgaben an den Ligaverband übertragen. Der Ligaverband hat zur Optimierung seiner Aufgabenerfüllung die DFL gegründet. Die folgenden Seiten erklären die Aufgaben und Zuständigkeiten der Verbände und der DFL.

4.1 DFB

Der Dachverband des deutschen Fußballs, der DFB, besteht seit dem Jahr 1900 und organisiert sich in der Rechtsform des eingetragenen Vereins. Er ist mit 6.889.115 Mitgliedern und 25.324 Clubs der größte Einzelsportverband Deutschlands.³⁹ Der Verband ist Mitglied der UEFA und der FIFA. Damit unterwirft sich der DFB den Bestimmungen dieser Verbände und verpflichtet sich zur Umsetzung der von deren Organen getroffenen Entscheidungen.⁴⁰

Es gehört zu den Aufgaben des DFB, die Interessen der Mitglieder im In- und Ausland zu vertreten. Mitglieder sind entweder ordentliche Mitglieder, wie die Landes- und Regionalverbände und der Ligaverband, oder Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten.⁴¹ Die wichtigste Aufgabe ist laut Präambel der Satzung „die Ausübung des Fußballsports in Meisterschaftsspielen und Wettbewerben der Spielklassen des DFB, der Regional- und Landesverbände und der Lizenzligen“.⁴² Dies ist weiter beschrieben im § 4 der Satzung, in der unter anderem die Entwicklung und Förderung des Fußballsports, besonders des Jugendbereichs, die Teilnahme an internationalen Wettbewerben der Auswahlmannschaften sowie die Organisation der Bundesligen genannt sind. Das Recht der Ausübung der profitablen Ligabetriebe hat der DFB auf den Ligaverband übertragen.⁴³

4.2 Ligaverband

„Die Liga-Fußballverband e.V.“ (im weiteren „Ligaverband“) wurde am 1. Juli 2001 gegründet und besteht aus den 36 teilnehmenden Vereinen bzw. Kapitalgesellschaften der Bundesliga und 2. Bundesliga. Diese waren zuvor außerordentliche Mitglieder des DFB. Mit der Gründung des Ligaverbandes wurde dieser, nach § 3 Nr. 1 der eigenen Satzung, zum ordentlichen Mitglied des DFB.⁴⁴ Aufgrund der Mitgliedschaft unterwirft sich der Ligaverband der Satzung und den Ordnungen des DFB sowie den Regelungen des mit dem DFB geschlossenen Grundlagenvertrags.

³⁹ Vgl. o.V., Mitglieder, 10.11.2015, www.dfb.de/verbandsstruktur/mitglieder/

⁴⁰ Vgl. DFB (Hrsg.), DFB Satzung, 25.03.2013, www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/2014124_02_Satzung.pdf, § 3 Nr. 1 und Nr. 2

⁴¹ Vgl. ebd., § 7 Mitgliedschaft

⁴² Vgl. ebd., Präambel

⁴³ Vgl. ebd., § 6 Nr. 3

⁴⁴ Vgl. Brast/ Casper, Rechnungslegungspflichten, 2012, S. 14 f.

Die wichtigste Aufgabe des Ligaverbandes ist nach § 4 der Satzung, die zur Nutzung überlassenen Vereinseinrichtungen der Lizenzligen zu betreiben und den Spielbetrieb nach den geltenden Regeln auszutragen. Er ist also dazu verpflichtet die Meister und Teilnehmer des europäischen Wettbewerbs und die Auf- und Absteiger zu ermitteln.

Der Ligaverband ist berechtigt, Lizenzen an Vereine, Kapitalgesellschaften und Spieler zu vergeben. Bei den Lizenzierungsverfahren werden die vom Ligaverband aufgestellten sportlichen, technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Kriterien berücksichtigt. Das Ziel der Lizenzvergabe ist die nachhaltige Sicherung des Spielbetriebs.⁴⁵ Ebenfalls soll durch das Lizenzierungsverfahren die Stabilität und Konkurrenzfähigkeit der Lizenznehmer gefördert, Wettbewerbsintegrität erhöht, die Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit sichergestellt, die Entwicklung von Management und Finanzstrukturen sowie das öffentliche Image und die Vermarktung gefördert werden.⁴⁶

Mit dem Erhalt der Lizenz erlangt der Lizenznehmer neben der Berechtigung am Spielbetrieb teilzunehmen die Mitgliedschaft im Ligaverband. Der Ligaverband hat nach § 15 der Satzung die Organe der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Lizenzierungsausschusses. Der Vorstand besteht aus dem Ligapäsidenten sowie zwei Vizepräsidenten, welche zudem weitere Funktionen in anderen Gremien ausüben. Der Vorstand kann aus bis zu acht weiteren Mitgliedern bestehen. Zwei dieser acht Mitglieder werden durch die DFL-Geschäftsführer besetzt und werden somit nicht von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung, die sich aus je einem Stimmberechtigten der 36 Lizenznehmer zusammensetzt, wählt den Ligapäsidenten und die zwei Vizepräsidenten sowie die restlichen Vorstandsmitglieder für eine Amtszeit von drei Jahren.⁴⁷ Die Lizenznehmer der 2. Bundesliga haben das erste Vorschlagsrecht für einen Vizepräsidenten. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Ein Mitglied des Vorstandes darf keinem Rechtsorgan des DFB oder dem ständigen Schiedsgericht angehören.⁴⁸

Der Lizenzierungsausschuss wird vom zweiten Vizepräsidenten geleitet. Ihm gehören noch vier weitere Vorstandsmitglieder an, die weder Mitglied im Aufsichtsrat der DFL noch Teil der Geschäftsführung sind. Der Ausschuss trifft die endgültige Entscheidung im Lizenzierungsverfahren. Entlastet werden der Vorstand und der Lizenzierungsausschuss durch die Mitgliederversammlung.⁴⁹

⁴⁵ Vgl. Brast/ Casper, Rechnungslegungspflichten, 2012, S. 15

⁴⁶ Vgl. DFB (Hrsg.), Ligastatut, 19.08.2010, www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/15_Ligaverband_Ligastatut-3.pdf, Präambel LO

⁴⁷ Vgl. Brast/ Casper, Rechnungslegungspflichten, 2012, S. 15 f.

⁴⁸ Vgl. DFB (Hrsg.), Ligastatut, 19.08.2010, www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/15_Ligaverband_Ligastatut-3.pdf, § 16

⁴⁹ Vgl. Brast/ Casper, Rechnungslegungspflichten, 2012, S. 16 f.

4.3 DFL

Die Kapitalgesellschaft „Deutsche Fußball Liga GmbH“, kurz DFL, wurde vom Ligaverband zur Organisation und Durchführung des operativen Geschäfts gegründet. Gesellschafter der GmbH ist „Die Liga-Fußballverband e.V.“ und damit übernimmt der Ligaverband auch die Stammeinlage in Höhe von einer Millionen Euro. Die DFL ist durch ihre Satzung eng an den Ligaverband und den DFB gebunden. Dies zeigt auch die Organisationsstruktur:

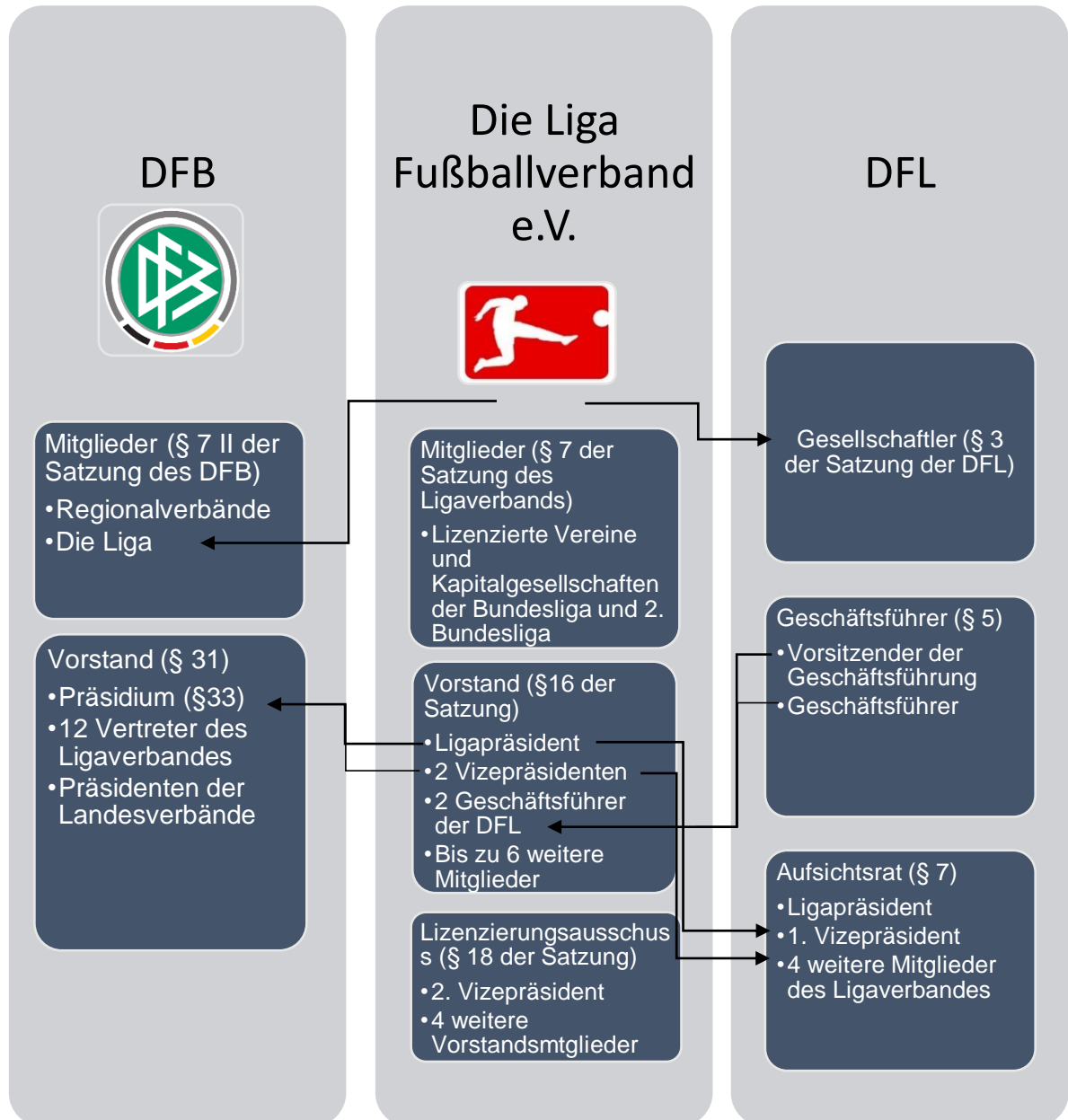


Abb. 1. Organisationsstruktur zwischen DFB, DFL und Ligaverband

Quelle: Eigene Darstellung nach Wieschemann, Struktur Profifußball, 20.02.2014, www.bpb.de/gesellschaft/sport/179401/wie-wird-die-organisation-der-bundesliga-durchgefuehrt-und-wer-ist-verantwortlich

In der Präambel erkennt die DFL die Satzung des DFB, den Grundlagenvertrag und die Satzung des Ligaverbandes an.

Gegenstand der Führung des operativen Geschäfts und damit die Aufgabe der DFL ist die Leitung des Spielbetriebs. Damit hängen die Durchführung der Wettbewerbe, welche der DFB dem Ligaverband übertragen hat, und die exklusive Vermarktung der Bundesliga und 2. Bundesliga zusammen. Weiter beinhaltet dies die Entwicklung der DFL zu einem Dienstleistungsunternehmen der Mitglieder des Ligaverbandes.

Wie aus Abb. 1 hervorgeht, sind die Organe der DFL die Geschäftsführer, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.

Es gibt einen Vorsitzenden der Geschäftsführung und maximal drei weitere Geschäftsführer. Die Geschäftsführung verhandelt die Verträge zur Vergabe von Medienrechten der Spiele der Lizenzligen nach § 2 der DFL-Satzung. Der Abschluss des Vertrages und die Verteilung der daraus entstehenden Gelder obliegen dem Ligaverband. Der Aufsichtsrat muss zu Geschäften nach § 6 der Satzung der DFL seine Zustimmung erteilen. Die DFL-Geschäftsführung kann daher keine Ausgaben von mehr als einer Millionen Euro im Rahmen eines Rechtsgeschäftes tätigen sowie Investitionen vornehmen, die über die Finanzplanung hinausgehen.

Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführung und beruft diese auch wieder ab, er schließt die Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern, beendet diese, hat hohen Einfluss auf die Geschäftsordnung der Geschäftsführung, stellt den Jahresabschluss fest und überwacht und prüft die Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat besteht aus dem Präsidenten des Ligaverbandes, dem 1. Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern des Ligaverbandes. Damit sichern sich die Lizenznehmer der Bundesliga und 2. Bundesliga weitgehenden Einfluss auf die DFL.

Die Gesellschafterversammlung bestellt und entlastet den Aufsichtsrat, wählt den Jahresabschlussprüfer, beschließt über das erzielte Ergebnis, besonders über die Verwendung des Gewinns, Änderung der Satzung und Auflösung der DFL.⁵⁰

Der Ligaverband hat als Gesellschafter und durch die Rechte des Aufsichtsrats großen Einfluss auf das operative Geschäft. Die DFL ist aufgrund des § 2 der eigenen Satzung auch an die Regeln des DFB gebunden. Die Regelungen des DFB sind maßgeblich für die Durchführung des Spielbetriebs. Entscheidend ist jedoch, dass die Lizenzligen durch die Ausgliederung des operativen Geschäfts optimal vermarktet werden können, auch weil die Lizenznehmer sich ihren Einfluss gesichert haben.

Die verbandsrechtlichen Vorgaben wurden auf der Grundlage der DFB-Richtlinien vom Ligaverband erstellt und haben damit direkte Auswirkungen auf die DFL.

⁵⁰ Vgl. DFL (Hrsg.), Satzung DFL, 17.08.2010, s.bundesliga.de/assets/doc/240000/234060_original.pdf, Präambel bis §8

5 Verbandsrechtliche Vorgaben

Der Ligaverband erstellte das Ligastatut, welches die Lizenzierungsordnung, die Lizenzordnung Spieler, die Spielordnung des Ligaverbandes sowie die Ordnung und Verwaltung kommerzieller Rechte beinhaltet. Dadurch regelt der Ligaverband seine „eigenen Geschäftsbereiche in Ausübung seiner Rechte und Befugnisse satzungsgemäß durch Statut, Ordnungen, Richtlinien und Entscheidungen seiner Organe“,⁵¹ wozu auch die DFL zählt. Wie bereits erwähnt, ist die Grundlage für das Handeln des Ligaverbandes die DFB-Satzung sowie der Grundlagenvertrag.⁵² Der DFB setzt die Grundlagen für eine Ausgliederung der Lizenzspielabteilungen in der Satzung unter § 16c fest. Die Möglichkeiten der Rechtsformen werden auf Kapitalgesellschaften beschränkt. Nur diese können eine Lizenz für den Spielbetrieb vom Ligaverband erwerben und damit die Mitgliedschaft im DFB erhalten. Die Ausgliederung in Genossenschaften wurde diskutiert, aber letztlich verworfen. Somit haben Vereine weder die Möglichkeit, ihre Lizenzabteilung in eine Genossenschaft noch in eine Personengesellschaft auszugliedern. Dazu zählt ebenfalls die Sonderform der GmbH & Co. KG, welche als Mischform der Personengesellschaften zählt.⁵³

Die Vereine müssen weitere wichtige Regularien beachten, wenn sie ihre Profifußballabteilung ausgliedern. Wie der Verein unterliegt auch die lizenznehmende Kapitalgesellschaft personellen, infrastrukturellen, rechtlichen und wirtschaftlichen Anforderungen. Diese Anforderungen sollen die ordnungsgemäße Durchführung des Wettbewerbs unterstützen und den Erhalt des fairen sportlichen Wettbewerbs zwischen den Teilnehmern sichern. Die sportliche Qualifikation erreichen die Vereine über das Ergebnis am Ende der Saison, durch das Lizenzierungsverfahren werden alle weiteren Anforderungen der Wettbewerber geprüft.

Bei einer Ausgliederung muss die an der Lizenzliga teilnehmende Kapitalgesellschaft nach § 8 Nr. 7 LO ein Stamm- bzw. Grundkapital nachweisen. So müssen Kapitalgesellschaften der Bundesliga und 2. Bundesliga ein gezeichnetes Kapital, wie es in § 272 Abs. 1 S. 1 HGB steht, von mindestens 2,5 Millionen Euro nachweisen. Bei Aufsteigern aus der 3. Liga kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Diese müssen nach § 12 Nr. 4 des Statuts für die 3. Liga und die Regionalliga nur ein gezeichnetes Kapital von einer Million Euro nachweisen.⁵⁴ Dies ist höher als es die gesetzlichen Anforderungen für Kapitalgesellschaften verlangen. Der Gesetzgeber fordert bei der Ausgliederung in eine AG ein Stammkapital von 50.000 Euro und in eine GmbH von 25.000 Euro.

Weitere Lizenzierungsvorgaben sind nach § 7 LSpST unter anderem, dass der Bewerber um die Lizenz in das zuständige Register eingetragen sein muss, für Vereine das Vereins- und für Kapitalgesellschaften das Handelsregister. Weiterhin müssen die Vereine

⁵¹ DFB (Hrsg.), Ligastatut, 19.08.2010, www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/15_Ligaverband_Ligastatut-3.pdf, Präambel

⁵² Vgl. ebd.

⁵³ Vgl. Lorz, Rechtsformwahl, 2011, S. 802

⁵⁴ Vgl. Dehesselles/ Frodl, Kapitalgesellschaften, 2012, S. 59 ff.

gemeinnützig sein und ehrenamtlich geführt werden. Für die Tochtergesellschaften der Vereine gilt, dass sie alle Beteiligungsverhältnisse an der Gesellschaft offenlegen müssen.⁵⁵ Auch muss der Verein bei der Ausgliederung sicherstellen, dass der Jugend- und Amateurfußball weiterhin im Verein bestehen bleibt. Die Sparte darf keinesfalls nach der Ausgliederung der Profiabteilung aufgelöst werden.⁵⁶

5.1 Name und Sitz

Der Verband regelt auch den Sitz und den Namen des Vereins: Nach § 4 Nr. 1 der LO muss der Sitz der Kapitalgesellschaft am Sitz des Vereins sein und der Name der Kapitalgesellschaft muss den Vereinsnamen enthalten. Die Aufnahme der Firma eines Dritunternehmers ist nach UEFA-Statuten untersagt. Das heißt, es ist dem Verein und der Kapitalgesellschaft nicht erlaubt, zum Zwecke der Werbung den Namen oder das Vereinswappen zu ändern oder den Zusatz eines Firmennamens einzubinden. Dies ist auch in § 15 der DFB und § 12 der Satzung des Ligaverbandes geregelt.⁵⁷

Aufgrund dieser Vorgabe musste zum Beispiel der 2009 gegründete Verein RasenBall-sport, kurz RB, Leipzig sein Wappen ändern. Das Wappen des Fußballvereins hatte eine zu starke Ähnlichkeit mit dem Logo des Getränkeherstellers Red Bull. Auch der Namenszusatz RB lässt auf eine Verbindung zu Red Bull schließen. Das Unternehmen versuchte bereits 2006 unter der Führung von Dietrich Mateschitz, den Verein Sachsen Leipzig zu übernehmen. Die Übernahme wurde mit Bezug auf die genannten Regularien des DFB unterbunden. In anderen Ländern, wie den USA oder Österreich, gab es bereits zuvor Clubs in den Top-Ligen, die den Zusatz Red Bull enthielten.⁵⁸

Die Gründe für dieses Verbot liegen in der Wahrung der Integrität des Sports. Es soll verhindert werden, dass Vereine vom Namensgeber wirtschaftlich abhängig und der sportliche Wettkampf von sportfremden Interessen überschattet wird. Ein weiteres Beispiel für die Durchsetzung sportlicher Integritätsinteressen ist die Entscheidung des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main aus dem Jahr 1985. Das Gericht wies eine Klage von Eintracht Braunschweig gegen den DFB ab. Der Verein wollte sich in „Sportverein Jägermeister Braunschweig“ umbenennen, womit der Verein nach Ansicht der Richter das wirtschaftliche Interesse über das der Integrität des Sports stellte.⁵⁹

5.2 Mehrfach- und Überkreuzbeteiligungsverbot

Kapitalgesellschaften müssen das Verbot von Mehrfach- und Überkreuzbeteiligungen beachten. Diese sind nach Art. 3 des UEFA Champions League-Reglements und des

⁵⁵ Vgl. Scholz, Umwandlung von Idealvereinen, 2006, S. 170 f.

⁵⁶ Vgl. DFB (Hrsg.), Satzung DFB, 25.03.2013, www.dfb.de/fileadmin/_dfb-dam/2014124_02_Satzung.pdf, § 16c Nr. 2 DFB

⁵⁷ Vgl. Dehesselles/ Frodl, Kapitalgesellschaften, 2012, S. 63 f.

⁵⁸ Vgl. German, Entwicklung Leipzig, 27.07.2013, www.handelsblatt.com/sport/fussball/rb-leipzig-aus-red-bull-wird-rasenballsport/8546098-2.html

⁵⁹ Vgl. Dehesselles/ Frodl, Kapitalgesellschaften, 2012, S. 64

Europa League-Reglements untersagt. Demnach darf keine Person oder Unternehmen direkt oder indirekt an der Führung, der Verwaltung oder der sportlichen Leistung bei mehr als einem Teilnehmer der UEFA-Clubwettbewerbe beteiligt sein. In der LO des Ligaverbandes gibt es mit § 4 Nr. 4 eine ähnliche Regelung. Es darf keine Doppelmandate in Kontroll-, Geschäftsführungs- oder Vertretungsorganen der Lizenznehmer geben. Unternehmen und deren Töchter können nur bei einem Lizenznehmer/Mutterverein ein Mitglied in ein solches Organ entsenden. Nach diesem Paragraphen dürfen keine Mitglieder der genannten Gremien eines Lizenznehmers bei einem anderen Lizenznehmer eine solche Funktion ausüben. Dies soll eine Wettbewerbsverzerrung verhindern und die Integrität des Wettbewerbs schützen. Auf Antrag kann der Ligaverband Ausnahmen genehmigen.⁶⁰

Durchaus kritisch bewertet die UEFA unter diesen Gesichtspunkten die Teilnahme des VfL Wolfsburg und des FC Bayern München an der Champions League. Die VfL Wolfsburg GmbH ist ein hundertprozentiges Tochterunternehmen der Volkswagen AG, deren Tochterunternehmen Audi hält 8,33 % an der FC Bayern AG. Der ehemalige Vorstandsvorsitzende der Volkswagen AG, Martin Winterkorn, ist gemeinsam mit dem Vorstandsvorsitzenden der Audi AG, Professor Rupert Stadler, Mitglied im Aufsichtsrat der FC Bayern AG. Professor Rupert Stadler ist zudem Vorstandsmitglied der Volkswagen AG. Im Aufsichtsrat des VfL Wolfsburg befinden sich mehrere Personen, die Führungspositionen in der Volkswagen AG einnehmen. 2009 stellte sich die Frage der Rechtmäßigkeit solcher Verflechtungen noch nicht, da Wolfsburg bereits aus dem Champions League-Wettbewerb ausgeschieden war, als die Audi AG Anteile an der FC Bayern AG erworben hat. Als Argument, dass die Teilnehmer nicht gegen das Reglement verstoßen haben, wird angeführt, dass die prozentuale Beteiligung bei der FC Bayern AG zu gering sei, um eine angemessene Beeinflussung vorzunehmen. Von Stephan Schöder, Chef der Sponsoringberatungsagentur Repucom, wird angeführt, dass die Mehrfachbeteiligung unbedenklich sei, weil sich der Sponsor nicht in sportliche Belange einmische.⁶¹

In der Bundesliga stellt sich das Problem in der beschriebenen Ausprägung nicht mehr, da die DFL im März 2015 den Beschluss traf, dass ein Unternehmen an bis zu drei Vereinen beteiligt sein darf. Die Beteiligung darf nur bei einem dieser drei Vereine über 10 % betragen. Das VW-Tochterunternehmen Audi AG hält durch die Tochtergesellschaft quattro GmbH derzeit 19,94 % der Anteile an der FC Ingolstadt 04 Fußball GmbH. Damit verstößt der VW Konzern gegen die Auflage der DFL, was jedoch toleriert wird, da der Konzern bereits vor der Regelung die Anteile besessen hat. Diese Ausnahmeregelung wird im Allgemeinen „Lex Volkswagen“ genannt. Die DFL trägt mit dieser Entscheidung

⁶⁰ Vgl. Dehesselles/ Frodl, Kapitalgesellschaften, 2012, S. 64 f.

⁶¹ Vgl. Wallrodt/ Wöckener, Großsponsor, 19.05.2015, www.welt.de/sport/fussball/bundesliga/vfl-wolfsburg/article141003052/Die-problematische-VW-Macht-im-deutschen-Fussball.htm

der Wichtigkeit großer Sponsoren Rechnung. Der Konzern sponsert derzeit 16 Lizenznehmer der Bundesliga und 2. Bundesliga selber oder über Tochtergesellschaften.⁶²

5.3 50+1 Regel

Die sogenannte „50+1 Regel“ ist eine kontrovers diskutierte Anforderung an die Kapitalgesellschaften in den Lizenzligen. Die Regelung findet nur in Deutschland Anwendung. Der Ursprung der Regel ist ein Beschluss des DFB vom 24.10.1998. Die Vereine hatten von diesem Zeitpunkt an die Möglichkeit, ihre Lizenzspielabteilung in Kapitalgesellschaften auszugliedern, so dass diese am Spielbetrieb teilnehmen konnten. Die daraus entstehende mögliche Eigenkapitalfinanzierung durch externe Investoren wurde durch die entsprechenden Vorschriften in der Satzung des DFB im § 16c Nr. 2 und in der Satzung des Ligaverbandes im § 8 Nr. 2 und 3 reguliert.⁶³

Die Kapitalgesellschaften können demnach nur dann die Lizenz für die Lizenzliga bekommen, wenn der Mutterverein mehrheitlich an ihnen beteiligt ist. Das heißt, der Verein muss mindestens 50 % der Stimmen plus eine weitere Stimme in der Versammlung der Anteilseigner halten. Es gibt die Ausnahme, dass bei einer KGaA der Verein oder eine zu 100 % beherrschte Tochter des Vereins, die Rolle des persönlich haftenden Komplementärs einnehmen muss.⁶⁴ Unter dieser Voraussetzung darf der Verein weniger als 50 % der Stimmenanteile in der Hauptversammlung der Kapitalgesellschaft halten. Dies setzt allerdings voraus, dass dem Komplementär die Vertretungs- und Geschäftsbefugnis, die ihm nach dem Gesetz eingeräumt wird, vollständig zusteht. Die Kapitalgesellschaft kann dadurch ohne Einschränkungen des DFB externes Kapital von Partnern aufnehmen, ohne dass der Verein an Einfluss verliert. Die Kapitalgesellschaft muss dementsprechend mittelbar oder unmittelbar vom Mutterverein beherrscht werden.⁶⁵

Die 50+1 Regel ist vom DFB eingeführt worden, damit der Verein weiterhin einen hohen Einfluss geltend machen kann und die Interessen des Vereins geschützt sind. Die Integrität des sportlichen Wettbewerbs, die wirtschaftliche Stabilität, die Identifikation mit den Fans und die Glaubwürdigkeit sollen dadurch aus der Perspektive der Befürworter gesichert werden. Gegner der Regel sehen darin vor allem einen Verstoß gegen das europäische Recht der Wettbewerbsfreiheit nach Art. 101 AEUV und gegen das Recht der Freiheit des Kapitalverkehrs nach Art. 63 AEUV. Zudem werden kartellrechtliche Bedenken aus dem Verbot der Wettbewerbsbeschränkung abgeleitet, wie es in § 1 GWB ausgeführt ist.⁶⁶

Aus wirtschaftlicher Sicht wäre eine Abschaffung der Regel vorteilhaft, da die Attraktivität von Beteiligungen für Investoren gesteigert werden kann. Investoren könnten so mehr

⁶² Vgl. Wallrodt/ Wöckener, Großsponsor, 19.05.2015, www.welt.de/sport/fussball/bundesliga/vfl-wolfsburg/article141003052/Die-problematische-VW-Macht-im-deutschen-Fussball.html

⁶³ Vgl. Eilers, 50+1 Regel, 2014, S. 67 f.

⁶⁴ Siehe ausführlich Kapitel 5.3

⁶⁵ Vgl. Scholz, Umwandlung von Idealvereinen, 2006, S.168 f.

⁶⁶ Vgl. Lorz, Rechtsformwahl, 2011, S. 804

Geld einbringen und sich dadurch mehr Einfluss auf die am Spielbetrieb teilnehmende Kapitalgesellschaft sichern. Der Einfluss der Vereine wäre geringer, jedoch würde durch die damit verbundenen Investitionen in die Kapitalgesellschaft das Eigenkapital erhöht und die Insolvenzgefahr verringert werden.

Nicht zuletzt aus den genannten Gründen hat Martin Kind als Präsident von Hannover 96 bei der Mitgliederversammlung der DFL am 10.11.2009 einen Antrag auf Aufhebung der 50+1 Regel gestellt. Der Antrag wurde allerdings von den meisten der 36 Mitglieder abgelehnt. In der Folge musste sich das ständige Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften mit der Zulässigkeit der 50+1 Regel befassen, da Hannover 96 einen weiteren Antrag auf deren Anpassung stellte. Am 25.08.2011 gab das Schiedsgericht dem abgeänderten Antrag von Hannover 96 statt und sorgte so für eine Anpassung der Regelung durch Ergänzung der Ausnahme, bekannt unter dem Namen „Lex Leverkus“.⁶⁷

5.3.1 Lex Leverkus und Veränderung der 50+1 Regel

Durch die in § 16c der DFB-Satzung formulierte Ausnahme dürfen Unternehmen bei Kapitalgesellschaften wie Bayer 04 Leverkusen und VfL Wolfsburg mehr als 49,9 % der Anteile halten. Danach kann die VfL Wolfsburg-Fußball GmbH eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Volkswagen AG bleiben und muss in der Mehrheit nicht dem gemeinnützigen Verein gehören. Dies gilt auch für die Bayer 04 Leverkusen-Fußball GmbH als eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Bayer AG. Die beiden Vereine bzw. Kapitalgesellschaften gelten deshalb als Werksclubs. Diese Kapitalgesellschaften müssen nicht mehrheitlich zum Mutterverein gehören, da in der DFB-Satzung festgelegt war, dass Unternehmen, die einen Verein vor dem 1.1.1999 mindestens 20 Jahre lang im erheblichem Maße unterstützt haben, auch mehrheitlich an der Kapitalgesellschaft beteiligt sein dürfen.⁶⁸

Nach dem Urteil des Schiedsgerichts im Jahr 2011 entfiel der Stichtag 1.1.1999, wodurch jedem Unternehmen und privaten Investor die Möglichkeit eröffnet wurde, sich durch ein länger als 20 Jahre andauerndes Engagement im Fußball bei dem Mutterverein das Recht zu sichern, mehrheitlicher Anteilseigner der lizenznehmenden Kapitalgesellschaft zu werden. Damit entsprach das Schiedsgericht dem Antrag von Hannover 96-Präsident Martin Kind mit der Begründung, dass der allgemein geltende vereinsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt wurde.⁶⁹

5.3.2 Weitere Umgehungskonstellationen

Es gibt neben der Lex Leverkus genannten Ausnahmeregelung weitere Möglichkeiten, die 50+1 Regel legal zu umgehen. Die Investoren und Kapitalgesellschaften nutzen

⁶⁷ Vgl. Lorz, Rechtsformwahl, 2011, S. 804 f.

⁶⁸ Vgl. ebd., S. 803 f.

⁶⁹ Vgl. Lammert, Verbandsrecht, 2014, S. 60

dabei den Spielraum von Satzungen und erhöhen damit ihre Einflussmöglichkeiten. Alle Modelle werden hinsichtlich des Verbandsrechts regulatorisch nicht erfasst und können daher auch nur schwer unterbunden werden. Faktisch können sie den sportpolitisch formulierten Zielen des DFB entgegen wirken, da zum Teil wirtschaftliche Interessen im Vordergrund stehen.⁷⁰ Aus diesem Grund werden einige der dargestellten Konstellationen kritisch bewertet. Es ist zu beobachten, dass die Varianten der Umgehungen in den letzten Jahren zugenommen haben, und es ist davon auszugehen, dass sie in Zukunft weiterhin eine Rolle spielen werden.

Die Modelle der Umgehungskonstellationen sind das Unterstützungs-, das Umklammerungs- und das Ummantelungsmodell.

5.3.2.1 Unterstützungsmodell

Das Unterstützungsmodell findet in der Praxis Anwendung bei der TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetrieb GmbH. Bei der Kapitalgesellschaft und dem Mutterverein ist ein beherrschender Einfluss des externen Geldgebers Dietmar Hopp zu erkennen. Dietmar Hopp hält an der GmbH 96 % der Eigenkapitalanteile, der Mutterverein hält die restlichen 4 %.

Um die 50+1 Regel nicht zu brechen, sind die Stimmenanteile des externen Investors auf 49 % beschränkt. Damit hält der Verein weiterhin die vom DFB geforderten 51 % der Stimmenanteile, um den Einfluss des Vereins zu sichern.⁷¹

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass der Geldgeber mehrfach die Transfersummen für den Verein bereit stellte und bei Spielerverkäufen maßgeblichen Einfluss nahm. Der Mäzen setzte sich durch, auch wenn der Trainer, als einer der sportlich Verantwortlichen, öffentlich eine andere Meinung vertrat.

Obwohl sich der Verein wirtschaftlich selber tragen soll, bleibt festzuhalten, dass Dietmar Hopp den Verein durch seine Investitionen mit einer starken Eigenkapitaldecke ausgestattet hat.⁷² Aufgrund der dadurch erhöhten Aussicht auf sportlichen Erfolg scheint es sinnvoll, den Anweisungen des externen Kapitalgebers zu folgen. Dieser könnte andernfalls in Erwägung ziehen, sein finanzielles Engagement einzuschränken oder gar zu beenden.

Das Unternehmen von Dietmar Hopp, SAP, ist nicht zuletzt auch Haupt- und Trikotsponsor des Vereins.⁷³ Durch die enge Kooperation und Verknüpfung von Verein und Kapitalgeber müsste bei einem Ausstieg von Dietmar Hopp oder SAP befürchtet werden, keinen neuen Kapitalgeber zu finden. Die Abhängigkeit wird zusätzlich dadurch erhöht,

⁷⁰ Vgl. Lamemrt, Verbandsrecht, 2014, S. 36 ff.

⁷¹ Vgl. ebd., S. 44

⁷² Vgl. Möthe, Investoreneinfluss, 27.06.2015, www.handelsblatt.com/sport/fussball/reich-durch-transfers-hoffenheim-soll-auf-eigenen-fuessen-steinen/11969944-2.html

⁷³ Vgl. o.V., Sponsoren, o.J., www.achtzehn99.de/business/partner/

da sich die Spielstätte, die WIRSOL Rhein-Neckar Arena, indirekt über Zwischengesellschaften im Besitz von Dietmar Hopp befindet und nur an die Spielbetriebsgesellschaft vermietet wird.⁷⁴

Einzelne oben genannte Beispiele belegen, dass Dietmar Hopp bei der Kapitalgesellschaft ins operative Geschäft eingreift. Unabhängig davon, ob Dietmar Hopp seine Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen trifft und unabhängig davon, dass er selbst eine hohe emotionale Bindung, aufgrund seiner eigenen sportlichen Vergangenheit, zum Verein hat, ist die Regelkonformität der gewählten Konstruktion zu prüfen. Obwohl formal die 50+1 Regel der DFB Satzung § 16c befolgt wird, bleibt durch die DFL zu kontrollieren, ob nicht ein Verstoß gegen § 10 Nr. 2 d) der LO vorliegt. Dort heißt es: „Die Lizenz kann entzogen oder verweigert werden, wenn [...] bei Bewerbern/Lizenznehmern und diesen verbundenen Unternehmen durch Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten der ordnungsgemäßen Abläufe des Spielbetriebs gefährdet wird und wesentliche in den Bestimmungen des Ligaverbandes getroffene Wertentscheidungen umgangen werden.“⁷⁵ Ob eine solche Wertentscheidung durch die Konstellation bei der TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetrieb GmbH verletzt wird, ist noch nicht geprüft worden,⁷⁶ obwohl die DFL bereits seit langem um den starken Einfluss Dietmar Hopps weiß.⁷⁷

5.3.2.2 Umklammerungsmodell

Eine weitere Möglichkeit, die 50+1 Regel zu umgehen, stellt nach Lammert das sogenannte Umklammerungsmodell dar, wie es bei Hannover 96 e.V. und seinen Tochtergesellschaften Anwendung findet.

Hier existiert der beherrschende Einfluss durch Martin Kind. Dieser ist Kapitalgeber, Vereinspräsident und Geschäftsführer verschiedener Kapitalgesellschaften, die im direkten Zusammenhang zum Lizenzbetrieb stehen.⁷⁸ Daher ist die Abhängigkeit vielmehr dadurch begründet, dass er im Verein allgegenwärtig ist.

Am Spielbetrieb der Lizenzliga nimmt die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA teil. Zentral in der Konstellation bei Hannover 96 ist die Hannover 96 Sales & Service GmbH & Co. KG. Die wirtschaftliche Abhängigkeit besteht zum einen durch eine einseitige Eigen- und Fremdkapitalfinanzierung. Die Hannover 96 Sales & Service GmbH & Co. KG hält derzeit 100 % der Anteile der Spielbetriebsgesellschaft. Es besteht zudem ein umfangreicher Leistungsaustausch zwischen den Kapitalgesellschaften.⁷⁹ Die Sales & Service GmbH & Co. KG ist für die Aufgabe der Markenführung und –pflege sowie für das Ticketing und Merchandising zuständig. Die Stadiongesellschaft Hannover 96 Arena GmbH und Co.

⁷⁴ Vgl. Lammert, Verbandsrecht, 2014, S. 45 f.

⁷⁵ DFB (Hrsg.), Ligastatut, 19.08.2010, www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/15_Ligaverband_Ligastatut-3.pdf, §10 Nr. 2 d) LO

⁷⁶ Vgl. Lammert, Verbandsrecht, 2014, S. 44 ff.

⁷⁷ Vgl. Zorn, Investoren in der Bundesliga, 29.09.2007, www.faz.net/aktuell/sport/fussball/investoren-im-fussball-herr-hopp-fuehlt-sich-auch-nicht-geknebelt-1462619.html

⁷⁸ Siehe ausführlich Anhang 1: Organisationsstruktur Hannover 96

⁷⁹ Vgl. Lammert, Verbandsrecht, 2014, S. 47 f.

KG befindet sich im Besitz der Hannover 96 Sales und Service GmbH & Co. KG. Die Spielgesellschaft mietet das Stadion also nur für die Heimspiele an. Ebenfalls ist hält die Hannover 96 Sales und Service GmbH & Co. KG 60 % an der primtec GmbH, welche die Dienstleistungen im Bereich der Sicherheit und Sauberheit in der HDI Arena und bei Drittveranstaltungen des Clubs übernimmt.⁸⁰ Daraus ergibt sich, dass essentielle Aufgabenbereiche des Spielbetriebs von der Sales & Service GmbH & Co. KG geführt werden, welche einen wesentlichen Anteil des Umsatzes generieren. Die geschaffene Konzernstruktur zeigt deutlich, dass viel Einfluss von der Sales & Service GmbH & Co. KG ausgeht.⁸¹

Auffällig ist dabei, dass Martin Kind eine Vielzahl von zentralen Funktionen besetzt. Neben der operativen Geschäftsführungspräsenz ist Martin Kind der einzige Gesellschafter der Marniccam GmbH. Die Marniccam GmbH hält den größten Anteil der Eigenkapitalanteile der Geldgeber an der Hannover 96 Sales & Service GmbH & Co. KG.

Der Komplementär der Hannover 96 Sales & Service GmbH & Co. KG ist die Hannover 96 Sales & Service Geschäftsführungs GmbH mit Geschäftsführer Martin Kind, deren Anteile wiederum zu 100 % von der Hannover 96 Sales & Service GmbH & Co. KG gehalten werden, weshalb kein weiterer Gesellschafter nötig ist. Diese Konstellation stellt nicht nur eine einseitige Eigen- und Fremdkapitalfinanzierung her, sondern führt auch zu einer Abhängigkeit, die sich aus einer umfangreichen Leistungserbringung ergibt. Da sich die einzelnen Elemente gegenseitig unterstützen und weitgehend umfassend sind, kann von einem Umklammerungsmodell gesprochen werden.

Martin Kind besetzt Funktionen, die per se in Interessengegensätzen stehen. Als Vorstandsvorsitzender des Vereins muss er die Interessen der Mitglieder vertreten. Als Geschäftsführer der Sales & Service GmbH & Co. KG und als einziger Gesellschafter Marniccam GmbH vertritt er hingegen die wirtschaftlichen Interessen der Anteilseigner. Durch die bereits angesprochene Vielzahl an Funktionen von Martin Kind ergibt sich eine Vormachtstellung, da er über umfangreiche Informationen und über eine hohe Entscheidungsmacht auf verschiedenen Ebenen verfügt. Dieser mehrheitliche Einfluss des Geldgebers soll durch die 50+1 Regel untersagt werden. Der Mutterverein soll durch mehrheitliche Stimmenanteile in der Gesellschaftsversammlung sowie durch mehrheitliche Vertretung in den Kontrollorganen beherrschenden Einfluss haben.⁸² Daraus folgt, dass es eigentlich keinen mehrheitlichen Einfluss des Geldgebers geben darf, auch wenn dies nicht explizit erwähnt wird. Dies ergibt sich aus den Vorgaben der KGaA nach § 16c der DFB Satzung. Demnach muss der Komplementär der Verein oder eine hundertprozentige Tochter des Vereins sein.⁸³

Lammert zeigt durch seine Ausführung, dass Hannover 96 formaljuristisch die Vorgaben des DFB mit Martin Kind als Geschäftsführer der Spielbetriebsgesellschaft nicht erfüllt

⁸⁰ Vgl. o.V., Struktur Hannover 96, o.J., www.hannover96.de/klub-historie/klub/struktur.html

⁸¹ Siehe ausführlich Anhang 1: Organisationsstruktur Hannover 96

⁸² Vgl. DFB(Hrsg.), Satzung DFB, 25.03.2013, www.dfb.de/fileadmin/_dfb-dam/2014124_02_Satzung.pdf §16c Nr.2 und Ligastatut, §4 Ziff. 10 LO

⁸³ Siehe ausführlich Kapitel 6.3

und müsste dementsprechend untersagt werde. Durch die Macht, die er ausüben kann, auch durch die Entsendung bzw. Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, wird deutlich, dass er mit seinem Einfluss die gesamte Konstellation stark beeinflusst.⁸⁴ Der quasi zwangsläufige Interessenskonflikt ist dabei ausschlaggebend für eine mögliche Prüfung durch die DFL. Es soll im Sinne des Vereins gehandelt werden, was in dieser Konstellation nicht mehr sichergestellt ist.⁸⁵

5.3.2.3 Ummantelungsmodell

Das letzte Umgehungsmodell wird in der Praxis von der bereits erwähnten RasenBall-sport Leipzig GmbH, kurz RB Leipzig, praktiziert. Das Ummantelungsmodell des 2009 gegründeten Vereins beginnt bei der Einbindung des Kapitalgebers, Dietrich Mateschitz, der über eine Kapitalgesellschaft 49 % der Anteile am Energy Drink Hersteller Red Bull GmbH hält. Die Ummantelung zeigt sich zunächst in der Form eines allumfassenden Sponsorings, bei dem Red Bull Haupt- und Trikotsponsor ist. Diese Sponsoringkooperation geht weit über den üblichen Umfang hinaus. So hat das Unternehmen Einfluss auf das Vereinswappen, die Vereinsfarben und den Namen genommen. Es ist eine starke Ähnlichkeit des Vereinswappens mit dem offiziellen Logo von Red Bull zuerkennen. Unter diesen Gegebenheiten liegt die Annahme nahe, dass der Namenszusatz RB eher ein Hinweis auf Red Bull als auf RasenBall-sport ist. Auch bei anderen Namensgebungen des Vereins kann deutlich ein Einfluss des Getränkeherstellers erkannt werden.⁸⁶ Die Vereinswebsite ist unter www.dierotenbullen.com zu erreichen. Das Maskottchen des Vereins ist ein Roter Bulle namens Bulli. Bullen sind auch auf dem offiziellen Logo Red Bulls zu sehen, und es kann davon ausgegangen werden, dass diese Bullen als Vorbild dienten. Auf der Vereinswebsite selber gibt es weitere Überschneidungen. So gibt es den Reiter „FLÜÜÜGEL VERLEIHEN“, was eine Anlehnung an den Werbeslogan „Red Bull verleiht Flüüügel“ sein könnte. Auffällig ist zudem, dass das Red Bull Logo über dem Vereinslogo unter dem Unterpunkt Partner steht, welches durchaus eine übergeordnete Rolle des Unternehmens zeigt.⁸⁷ Weiter nennt sich der Fanshop der Leipziger „RED BULL SHOP“ und die Nutzer können darüber auf andere Shops von Red Bull geförderte Sportarten zugreifen.⁸⁸ Um die Allgegenwärtigkeit zu komplementieren, erwarb das Unternehmen 2010 die Namensrechte der Spielstätte.⁸⁹ Aus den genannten Gründen besteht eine außerordentlich hohe Abhängigkeit zum Geldgeber. Falls dieser abspringen sollte, wäre es unwahrscheinlich, einen neuen Kapitalgeber zu finden, da das Unternehmen in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit unmittelbar mit dem Verein und der Kapitalgesellschaft verbunden ist.

⁸⁴ Siehe ausführlich Anhang 1: Organisationsstruktur Hannover 96

⁸⁵ Vgl. Lammert, Verbandsrecht, 2014, S. 48 ff.

⁸⁶ Vgl. ebd., S. 52 ff.

⁸⁷ Vgl. o.V., Einflussnahme, o.J., www.dierotenbullen.com/verein.html

⁸⁸ Vgl. o.V., Fanshop, o.J., www.redbullshop.com/de/c/rb-leipzig/others/

⁸⁹ Vgl. o.V., Einflussnahme, o.J., www.dierotenbullen.com/verein.html

Zu erwähnen ist an dieser Stelle auch, dass enge Vertraute bzw. Angestellte des österreichischen Unternehmers in Führungspositionen des Vereins und der Kapitalgesellschaft vertreten sind. „Aufgrund der Beschäftigung der Vereinsmitglieder beim Geldgeber bzw. ihrer engen persönlichen Verbindung zu Dietrich Mateschitz, werden diese seine Weisungen befolgen.“⁹⁰ Mit Hilfe dieser Netzwerke sichert er sich die Stimmenmehrheit in den Leitungs- und Kontrollorganen und damit seinen beherrschenden Einfluss.⁹¹ Bei der Mitgliederversammlung, welche die Ausgliederung bestimmte, waren 54 anwesende Mitglieder vertreten, von denen nur 14 stimmberechtigt waren. Somit wurde die Ausgliederung zur Formsache, und es musste zuvor keine Überzeugungsarbeit an der Basis des Vereins für die Gründung einer Spielbetriebskapitalgesellschaft geleistet werden, wie es bei anderen Vereinen üblich ist.⁹² Die Verflechtung der Vereinsmitglieder mit dem Geldgeber zeigt, dass im Verein wenig demokratische Strukturen herrschen und dieser mit einem Jahresmitgliedsbeitrag von 800 Euro exklusiv gehalten wird.⁹³ Zum Vergleich: Beim 1. FC Nürnberg zahlt eine Familie einen Jahresbeitrag von 160 Euro. Der höchste Betrag für eine Einzelperson liegt bei 60 Euro Mitgliedsbeitrag im Jahr.⁹⁴ Der Geldgeber des Leipziger hat sich mit seinen Investitionen im Gegenzug langfristig verpflichtet und ein kurzfristiger Absprung scheint unwahrscheinlich. Die Namensrechte am Stadion sicherte der Investor seinem Unternehmen bis zum Jahre 2040, und es wird in hohem Maße in die Infrastruktur investiert. So wurde im August 2015 das neugebaute Trainings- und Leistungszentrum bezogen. Der Kostenpunkt hierfür liegt bei 35 Millionen Euro. Auch für die Region ist der Verein sportlich ein Gewinn, da es mittlerweile der einzige Lizenznehmer aus Sachsen ist, der in der 2. Bundesliga spielt und Ambitionen für die Bundesliga hat.⁹⁵

Dies kann nicht über die Verstöße gegen das Verbandsrecht hinwegtäuschen. Es ist zu konstatieren, dass es in diesem Umgehungsmodell sowohl eine äußere Abhängigkeit durch das Bereitstellen von Kapital und den Leistungsaustausch gibt als auch eine innere Abhängigkeit durch das Einsetzen der Vertrauten des Kapitalgebers in Führungspositionen. Da der Verein aus Gründen der Einflusssicherung strikte Kriterien zur Mitgliedsaufnahme hat, werden viele Interessenten von vornherein ausgeschlossen. Dies führt zu einer hohen Rechtssicherheit der getätigten Investitionen, da keine Gegenstimmen aus den eigenen Reihen zu erwarten sind. Negative Aspekte hierbei sind der fehlende Ideenfortschritt durch die kritische Auseinandersetzung verschiedener Interessengruppen oder das eingeschränkte Engagement durch interessierte Anhänger, die sich für ihren Verein einsetzen wollen.

⁹⁰ Lammert, Verbandsrecht, 2014, S. 55

⁹¹ Vgl. ebd., S. 53 ff.

⁹² Vgl. Sydow, Ausgliederungsbeschluss RB Leipzig, 2.12.2014, www.spiegel.de/sport/fussball/rb-leipzig-gliedert-profiabteilung-aus-a-1006243.html

⁹³ Vgl. Wolf, Jahresbeitrag, 15.05.2014, www.n-tv.de/sport/fussball/RB-Leipzig-erhaelt-Zweitliga-Lizenz-article12838511.html

⁹⁴ Vgl. o.V., Mitgliedsbeitrag Nürnberg, o.J. www.fcn.de/club/jetzt-mitglied-werden/werde-jetzt-mitglied/

⁹⁵ Vgl. Lehbrink/ Weiß, Retortenclub, 25.09.2015, www.tz.de/sport/fussball/rb-leipzig-fans-stadion-proteste-roten-bullen-red-bull-3554764.html

Aufgrund der dargestellten Verflechtung zwischen dem Verein RB Leipzig und dem Kapitalgeber Red Bull liegt nach Lammert der Vergleich zu den Konstellationen von Bayer 04 Leverkusen und dem VfL Wolfsburg nahe. Die Spielbetriebsgesellschaften sind Tochterunternehmen innerhalb des Konzerns. Im Fall Leipzig ist das Tochterunternehmen jedoch keine Kapitalgesellschaft sondern der Verein selbst. Daher kann festgehalten werden, dass eine Ummantelung des Vereins durch den Konzern stattfindet.⁹⁶

Bei RB Leipzig bleibt abzuwarten, ob der Verein, der gute Chancen auf den sportlichen Aufstieg hat, in Zukunft die Lizenz ohne Auflagen bekommen wird. Es ist ersichtlich, dass der Geldgeber seine Investitionen aus kommerziellen Gründen tätigt, um sein Produkt zu vermarkten. Daraus resultiert, dass die Interessen der Wettbewerbsintegrität in den Hintergrund rücken. Falls der Verein in den kommenden Jahren keine Auflagen der DFL erhalten sollte, ist zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass der Konzern ab dem Jahr 2029, also nach Ablauf der angesprochenen 20-Jahres-Frist,⁹⁷ die Spielbetriebsgesellschaft offiziell als Tochtergesellschaft führen wird.

5.3.2.4 Fazit zu den Umgehungsmodellen

Aufgrund der beschriebenen Umgehungsmodelle wird deutlich, dass die getroffenen Regelungen des DFB, des Ligaverbandes und der DFL nicht ausreichend sind, um die Rückbindung an den Mutterverein zu sichern. Eine Möglichkeit, dies zu verhindern, wäre eine härtere Kontrolle und Durchsetzung von Sanktionen gegenüber den Vereinen und Spielbetriebsgesellschaften. Es bleibt festzuhalten, dass die Kapitalgeber Möglichkeiten finden, ihre Investitionen durch Einflussnahme zu sichern und eine Abhängigkeit zu erzeugen. Es entsteht trotz der 50+1 Regel ein beherrschender Einfluss durch Dritte. Daher muss kritisch hinterfragt werden, „ob die 50+1-Regel in ihrer derzeitigen Ausgestaltung dazu geeignet ist, ihren Zweck zu erfüllen“.⁹⁸

⁹⁶ Vgl. Lammert, Verbandsrecht, 2014, S. 55 ff.

⁹⁷ Siehe ausführlich Kapitel 5.3

⁹⁸ Straus, zit. nach Mersch/ Merx, Dietmar Hopp, 1.02.2015, www.jp4sport.biz/archive/4080/hopp-hat-in-hoffenheim-noch-nicht-fertig/

6 Kapitalgesellschaften der Profiligen

Seit 1998 haben viele Vereine ihre Fußballprofiabteilung in eine Kapitalgesellschaft ausgegliedert. Zuletzt war es der Hamburger SV im Jahre 2014, der als Bundesligist seine Profimannschaft in eine AG umgewandelt hat.⁹⁹

Der erste Verein, der diesen Schritt ging, war der Werksclub Bayer 04 Leverkusen im Jahre 1999. Als Begründung für die Ausgliederung wurden die fortschreitende Kommerzialisierung und die damit einhergehende Notwendigkeit der Professionalisierung angeführt.¹⁰⁰

Die nachfolgende Tabelle zeigt die unterschiedlichen Organisationsformen, welche derzeit in den Profiligen vorzufinden sind.

AG	GmbH	GmbH & Co. KGaA	e.V.
Bundesliga			
FC Bayern München	Bayer 04 Leverkusen	Borussia Dortmund	FC Schalke 04
Eintracht Frankfurt	TSG Hoffenheim	FC Augsburg	1. FSV Mainz 05
Hamburger SV	VfL Wolfsburg	Hertha BSC	VfB Stuttgart 1893
	Borussia M'Gladbach	SV Werder Bremen	SV Darmstadt 98
	FC Ingolstadt 04	1. FC Köln	
		Hannover 96	
2. Bundesliga			
	FSV Frankfurt	SpVgg Greuther Fürth	SC Paderborn 07
	RB Leipzig	Eintracht Braunschweig	SC Freiburg
		TSV 1860 München	Karlsruher SC
		DSC Arminia Bielefeld	1. FC Kaiserslautern
		MSV Duisburg	1.FC Union Berlin
			1. FC Heidenheim
			1.FC Nürnberg
			Fortuna Düsseldorf
			VfL Bochum
			SV Sandhausen
			FC St. Pauli
3. Liga			
Würzburger Kickers	SV Wehen Wiesbaden	VfL Osnabrück	SG Sonnenhof Großaspach

⁹⁹ Vgl. o.V., Ausgliederung HSV, 04.04.2014, www.hsv.de/fileadmin/redaktion/Verein/Mitglieder-versammlung/2014/03_Zusammenfassung_der_Ausgliederung.pdf

¹⁰⁰ Vgl. Wolfgang Holzhäuser, Bayer 04 Leverkusen, 2012, S. 26

	Fortuna Köln	Werder Bremen U23	1. FC Magdeburg
			Erzgebirge Aue
			Dynamo Dresden
			Preußen Münster
			Holstein Kiel
			Energie Cottbus
			Rot-Weiß Erfurt
			Hansa Rostock
			VfR Aalen
			Hallescher FC
			Stuttgarter Kickers
			Chemnitzer FC
			Mainz 05 II
			Stuttgart II

Abb. 3: Übersicht der Organisationsformen der deutschen Proficlubs der Saison 2015/2016

Quelle: Eigene Darstellung nach Punte, *Verbandsautonomie*, 2012, S. 56 f.; . o.V., *Würzburger Kickers*, 30.04.2014, www.wuerzburger-kickers.de/de/news/verein/2014-04-30-ausgliederung-der-i-mannschaft-aus-dem-hauptverein; o.V., *Übersicht der Organisationsformen der deutschen Proficlubs der Saison 2015/2016*, o.J., www.hsv.de/verein/ueber-uns/impressum/; o.V., *Übersicht der Organisationsformen der deutschen Proficlubs der Saison 2015/2016*, o.J., www.dierotenbullen.com/magnoliaPublic/rbl/statisch/impressum.html; o.V., *Übersicht der Organisationsformen der deutschen Proficlubs der Saison 2015/2016*, o.J., www.vfl.de/service/impressum.html; o.V., *Übersicht der Organisationsformen der deutschen Proficlubs der Saison 2015/2016*, o.J., www.svwwehen-wiesbaden.de/verein/sport-gmbh.html

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass sich bereits viele Vereine für eine Ausgliederung entschieden haben. Gründe hierfür können sein, dass mehr finanzielle Mittel benötigt werden, um eine höhere Professionalität zu erreichen. So nehmen in der Rechtsform des Vereins nur noch vier Vereine am Spielbetrieb der Bundesliga teil. In der 2. Bundesliga sind es mit elf bereits deutlich mehr und in der 3. Liga gibt es mit 14 Vereinen, wenn die Zweitvertretungen der Bundesligaclubs nicht berücksichtigt werden, eine deutliche Mehrheit. Es nehmen also noch circa 42 % der Teilnehmer der DFL-Lizenzligen als Verein am Spielbetrieb teil. Diese Zahl wird in den kommenden Jahren voraussichtlich sinken, da bereits weitere Vereine wie der VfB Stuttgart und der 1. FC Kaiserslautern planen, den Spielbetrieb auszugliedern.

Es gibt auch Vereine, die kein Interesse haben, eine Spielbetriebsgesellschaft zu gründen. Beim FC St. Pauli ist das allein aufgrund der eigenen Aussagen und aus Imagegründen derzeit undenkbar. So sagte der Präsident Göttlich „wir wollen sehr gern einer der größten und etabliertesten fan- und subkulturell inspirierten Klubs in Europa sein und

bleiben.“¹⁰¹ Dies zeigt, dass der Verein aus Imagegründen kein Interesse an einer Veränderung der derzeitigen Rechtsform hat. Weiter besteht das Kontrollgremium des Vereins derzeit mehrheitlich aus Vertretern der politisch linken Szene und aus oppositionellen Fangremien, denen es vor allem um die Authentizität geht.¹⁰²

Entscheiden Vereine sich für eine Ausgliederung, bleibt ihnen als Rechtsformwahl die AG, die GmbH oder die KGaA. Die Gründe für die Wahl einer Rechtsform liegen meist in der Struktur und in der Kapitalbeschaffung.

6.1 AG

Die Aktiengesellschaft ist nach § 1 AktG eine Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, in der das Grundkapital in Aktien zerlegt ist und in der die Aktionäre mit ihrer Einlage gegenüber den Gesellschaftsgläubigern haften. Als rechtliche Grundlage dient das Aktiengesetz. Das Grundkapital einer AG beträgt im Normalfall 50.000 Euro. Wie bereits erläutert, sehen die Vorschriften des Ligastatuts vor, dass es bei Kapitalgesellschaften der Lizenzligen mindestens 2,5 Millionen Euro sein müssen.¹⁰³

6.1.1 Aktienarten

Aktien haben grundsätzlich drei Funktionen. Sie sind ein Bruchteil des Grundkapitals, ein Mitgliedschaftsrecht und ein Wertpapier.

Bei Aktien als Bruchteil des Grundkapitals wird zwischen Nennbetragsaktien und Stückaktien unterschieden. Nennbetragsaktien müssen einen Nennbetrag von mindestens einem Euro haben.¹⁰⁴ Der Anteil am Grundkapital bestimmt sich dabei am Verhältnis zum Nennbetrag. Die Stückaktie hat keinen Nennbetrag. Alle Stückaktien sind gleichermaßen am Grundkapital beteiligt und der Anteil richtet sich am Grundkapital nach § 8 Abs. 2 ff. AktG an der Zahl der Aktien aus.

Bei der Aktie als Mitgliedschaftsrecht unterscheidet man zwischen der Stammaktie, die ein allgemeines Stimmrecht gewährt und der Vorzugsaktie, bei der das Stimmrecht eingeschränkt und meist durch eine Vorzugsdividende ersetzt wird.¹⁰⁵ Bei der stimmenrechtslosen Vorzugsaktie hat der Inhaber außer dem Stimmrecht weiterhin alle Rechte der Mitgliedschaft, wie das Recht der Teilnahme an der Hauptversammlung, Anfechtungs- und Bezugsrechte. Die stimmenrechtslosen Vorzugsaktien dürfen nach § 139 Abs. 2 AktG nur bis zur Hälfte des Grundkapitals ausgegeben werden. Dadurch soll eine Stimmenrechtsmehrheit durch eine kapitalmäßige Minderheit verhindert werden. Dies erscheint für Vereine zunächst attraktiv, da trotz Kapitalzufluss durch Veräußerung der

¹⁰¹ Göttlich, zit. nach Wöckener, Image St. FC Pauli, 10.02.2015, www.welt.de/sport/article137301225/St-Paulis-Bekenntnis-wider-den-modernen-Fussball.html

¹⁰² Vgl. Wöckener, Image St. FC Pauli, 10.02.2015, www.welt.de/sport/article137301225/St-Paulis-Bekenntnis-wider-den-modernen-Fussball.html

¹⁰³ Siehe Kapitel 5

¹⁰⁴ Vgl. Vahs/ Schäfer, Betriebswirtschaftslehre, 2007, S. 166

¹⁰⁵ Vgl. ebd., S. 167

Aktie kein Einfluss aufgegeben wird. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass eine Vorzugsaktie nur attraktiv für Anleger ist, falls die Vorzugsdividende entsprechend hoch ist. Die Ausschüttung der Vorzugsdividende kann nur aus dem bilanziellen Gewinn entstehen. Falls zwei Jahre in Folge kein Gewinn erzielt wurde, lebt das Stimmrecht wieder auf. Dies kann zu Konfliktpotenzial führen, insbesondere dadurch, dass die Beteiligung des Vereins unter 75 % fällt und damit die Sperrminorität greift. Damit wäre der Verein bei dem Versuch, künftig die Satzung zu ändern, auf die Anteilseigner angewiesen. Dies ist vor allem unter dem Gesichtspunkt des sportlichen Erfolgs, welcher ungewiss ist und des wirtschaftlichen Erfolgs, welcher eng mit dem sportlichen verknüpft ist, eine Gefahr. Maßnahmen zur Umgehung können nach § 179 Abs. 3 Satz 2 AktG getroffen werden. Es kann in der Satzung festgelegt werden, dass mit einer geringeren Kapitalmehrheit Regelungen beschlossen werden können.¹⁰⁶

Des Weiteren kann eine Aktie die Funktion des Wertpapiers haben. Es wird dabei zwischen der Inhaberaktie und Namensaktie unterschieden. Die Aktien lauten nach § 10 Abs. 1 AktG entweder auf den Inhaber oder auf den Namen. Dies ist allerdings für Fußballvereine, die ihren Spielbetrieb ausgliedern möchten, nicht frei zu entscheiden, da die DFL klare Vorgaben setzt. Um dem Verein die Kontrolle über die Anteilsverhältnisse zu sichern, ist vorgeschrieben, dass bei einer AG mit anschließendem Börsengang Anteile nur als vinkulierte Namensaktien ausgegeben werden dürfen. Die Aktionäre oder ihre Vertreter werden dabei nach § 67 AktG bei Namensaktien in einem Aktienregister geführt. Es bedarf bei der Übertragung des Wertpapiers die Zustimmung des Vorstands der Aktiengesellschaft. Das Organ, welches die Zustimmung gibt, kann jedoch nach § 68 Abs. 2 AktG geändert werden.

So beschließt bei der Eintracht Frankfurt Fußball AG die Hauptversammlung die Übertragung der Anteile, bei der Bayern München AG beschließt es weiterhin der Vorstand.¹⁰⁷ Bei der HSV AG entscheidet die Hauptversammlung, ob die Aktien übertragen werden. Faktisch entscheidet das Präsidium des Hamburger Sport-Vereins e.V., da dieses als Vertreter aller Mitglieder an der Hauptversammlung der AG teilnimmt und durch die 50+1 Regel in jedem Fall mehrheitliche Stimmenanteile hat. Bei Aktienveräußerungen von 25 % oder mehr an einen strategischen Partner hat das Präsidium die Mitglieder des Vereins zu befragen.¹⁰⁸

6.1.2 Organe

In einer AG müssen drei Organe vorhanden sein, damit sie handlungsfähig ist. Hierzu zählen die Hauptversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat. Damit ist eine klare Funktionsteilung gegeben.

¹⁰⁶ Vgl. Lorz, Rechtsformwahl, 2011, S. 825 f.

¹⁰⁷ Vgl. Lorz, Rechtsformwahl, 2011 S. 807 ff.

¹⁰⁸ Vgl. o.V., Ausgliederung HSV, 04.04.2014, www.hsv.de/fileadmin/redaktion/Verein/Mitgliederversammlung/2014/03_Zusammenfassung_der_Ausgliederung.pdf

Die Hauptversammlung ist wie beim Verein das wichtigste Organ. Die Aktionäre, vor allem Vereinsvertreter durch die 50+1 Regel und weitere gewollte Aktionäre durch vinkulierte Namensaktien, können auf der Hauptversammlung ihr Stimm-, Auskunfts-, und Rederecht ausüben. Die Hauptversammlung hat nach § 119 Abs. 1 AktG folgende wichtige Aufgaben: die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, die Bestimmung der Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die Bestellung des Abschlussprüfers, die Änderung der Satzung, Kapitalmaßnahmen und weitere wichtige Strukturveränderungen. Die Hauptversammlung entscheidet über Fragen der Geschäftsführung, falls der Vorstand dies nach § 119 Abs. 2 AktG verlangt. Die Beschlüsse werden nach § 133 AktG durch eine einfache Mehrheit getroffen, es sei denn durch das Gesetz oder durch die Satzung wird eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse verlangt. Für Grundlagenbeschlüsse, wie eine Satzungsänderung, wird eine qualifizierte Mehrheit benötigt.¹⁰⁹

Der Vorstand leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung. Das bedeutet, dass der Vorstand in der Ausübung seiner Pflichten nicht an Weisungen anderer Gesellschaftsorgane oder Großaktionäre gebunden ist. Dies schränkt den Einfluss des Vereins auf die Geschäftsführung ein. Die Einflussnahme kann nur über die Besetzung des Vorstandes erfolgen. Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Bei einem Grundkapital von mehr als drei Millionen Euro muss er aus mindestens zwei Personen bestehen. Die Mitglieder des Vorstandes müssen natürliche und unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein. Unter gewissen Voraussetzungen nach § 76 Nr. 3 AktG darf eine Person nicht Mitglied des Vorstandes der AG werden.¹¹⁰ Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, sind sie nach § 77 AktG nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt, falls die Satzung oder die Geschäftsordnung nicht etwas Abweichendes vorsieht. Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes kann nach außen nicht beschränkt werden und die Mitglieder werden auf höchstens fünf Jahre vom Aufsichtsrat gewählt. Dabei ist eine Wiederbestellung der Mitglieder zulässig.¹¹¹

Der Aufsichtsrat ist das Kontrollorgan und kann den Vorstand nicht nur bestellen, sondern auch abberufen. Er kann die Bestellung des Vorstandes nach § 84 Abs. 3 AktG nur dann widerrufen, falls ein wichtiger Grund vorliegt, wie zum Beispiel eine grobe Pflichtverletzung. Die Mitglieder des wichtigen Kontrollorgans werden mit einfacher Mehrheit auf der Hauptversammlung gewählt. Der Aufsichtsrat muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Dies kann gemäß § 95 AktG durch die Satzung geändert werden. Bei einem Grundkapital von über 1,5 Millionen bis zu 10 Millionen Euro, wie es bei den meisten Spielbetriebsgesellschaften der Fall sein wird, dürfen höchstens 15 Aufsichtsratsmitglieder eingesetzt werden. Bestimmte Aktionäre oder Inhaber bestimmter Aktien können ein durch die Satzung festgeschriebenes Entsenderecht erhalten. Dadurch können sie

¹⁰⁹ Vgl. Lorz, Rechtsformwahl, 2011 S. 812 f.

¹¹⁰ Wenn eine Person einer oder mehrerer vorsätzlich begangener Straftaten verurteilt wurde. Dabei handelt es sich vor allem um wirtschaftsverbrechen, wie Insolvenzstraftaten. Der Ausschluss gilt für eine Dauer von fünf Jahren nach der Rechtskraft des Urteils

¹¹¹ Vgl. Lorz, Rechtsformwahl, 2011, S. 813

bis zu einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder entsenden. Dieses Recht kann nur dem Mutterverein zur Absicherung seines Einflusses nach § 4 Abs. 10 der LO eingeräumt werden. Die Überwachung des Vorstandes wird über die umfangreichen Informations- und Einsichtsrechte sowie Berichtspflichten des Vorstandes sichergestellt. Zu diesen Berichtspflichten zählen unter anderem die beabsichtigte Geschäftspolitik, grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, der Rentabilität, der Gang der Geschäfte, insbesondere Umsatz und die Lage der Gesellschaft, die für die Rentabilität und Liquidität von erheblicher Bedeutung sind. Dies geschieht gemäß den § 111 und § 90 des AktG. Im § 111 AktG werden die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates aufgezählt. So muss der Aufsichtsrat eine Hauptversammlung einberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft fordert. Die Satzung oder der Aufsichtsrat kann auch verfügen, dass bestimmte Geschäfte nur mit seiner Zustimmung erfolgen dürfen. Dem Aufsichtsrat dürfen dabei keine Aufgaben der Geschäftsführung übertragen werden. Weiter obliegen dem Aufsichtsrat Pflichten im Zusammenhang des Jahresabschlusses gemäß § 172 AktG. So hat er die Pflicht, den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Gewinns zu prüfen. Darüber hinaus muss der Hauptversammlung über die genannten Punkte Bericht erstattet werden. Der Vorstand und der Aufsichtsrat können die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung nach § 172 AktG überlassen.¹¹²

6.1.3 Lizenznehmer

Von den vier AGs, die es derzeit im Profifußball gibt, haben die drei Bundesligisten bereits Anteile veräußert. Bayern München hält weiterhin 75,01 % der Anteile und verhindert damit die Sperrminorität für mögliche Satzungsänderungen. Trotzdem wird den Anteilseignern ein Mitspracherecht durch Posten im Aufsichtsrat eingeräumt.¹¹³ Auch der Hamburger SV plant, nach der Gründung der HSV AG im Jahr 2014 nur 24,9 % der Anteile zu veräußern, um so weiterhin weitgehende Kontrolle über die Spielbetriebsgesellschaft zu behalten.¹¹⁴ Im Fall von Eintracht Frankfurt ist es ein wenig anders. Der Eintracht Frankfurt e.V. hält an der Eintracht Frankfurt Fußball AG nur noch 63,4 %. Weitere Anteilseigner sind die „Freunde“ der Eintracht Frankfurt AG mit 28,6%, die BHF Bank mit 4,4 % und der langjährige Partner, die Streubing AG, mit 3,6 % der Anteile.¹¹⁵ Damit hält sich die Eintracht Frankfurt Fußball AG an die 50+1 Regel, hat aber nicht mehr den beherrschenden Einfluss, da der Mutterverein keine qualifizierte Mehrheit mehr hat. Damit kann der Verein allein keine Satzungsänderungen bestimmen.

¹¹² Vgl. Lorz, Rechtsformwahl, 2011, S. 814

¹¹³ Siehe ausführlich Kapitel 3.1

¹¹⁴ Vgl. o.V., Ausgliederung HSV, 04.04.2014, www.hsv.de/fileadmin/redaktion/Verein/Mitgliederversammlung/2014/03_Zusammenfassung_der_Ausgliederung.pdf

¹¹⁵ Vgl. o.V., Organisation Eintracht Frankfurt, o.J., www.eintracht-frankfurt.de/verein/vereinsorganisation/gesellschaften.html Stand: 16.12.2015

Die FC Würzburger Kickers AG will keine Fremdinvestoren zulassen und hat im Vorfeld der Gründung versucht, über verschiedene Möglichkeiten Kapital zu beschaffen, um das Konzept der hundertprozentigen Tochtergesellschaft, FC Würzburger Kickers AG, durchzusetzen.¹¹⁶

6.2. GmbH

Die GmbH ist die weit verbreitetste Form der Kapitalgesellschaft. Sie unterliegt der Rechtsgrundlage des GmbHG. Zur Gründung bedarf es einen notariell beurkundeten Vertrag, wobei eine natürliche oder juristische Person als Gründer ausreicht. Das Stammkapital beträgt mindestens 25.000 Euro. Die Gesellschafter haften bei Verbindlichkeiten nicht persönlich, sondern die Gesellschaft haftet mit dem Gesellschaftsvermögen. Sowohl Gewinne als auch Verluste werden nach den Gesellschaftsanteilen verteilt. Grundsätzlich ähnelt die GmbH der AG. Es gibt jedoch einige wesentliche Unterschiede. So können GmbH-Anteile nicht einfach verkauft werden. Die Veräußerung muss notariell beurkundet sein und es kann im Gesellschaftsvertrag festgehalten werden, dass die anderen Gesellschafter der Veräußerung zustimmen müssen.¹¹⁷ Damit einhergehend gibt es den klaren Unterschied, dass die Anteile der GmbH nicht börsenfähig sind. Es wird der GmbH jedoch weitgehende Satzungsautonomie in der Gestaltung der Rechtsstellung der Gesellschafter eingeräumt Dies ist als Vorteil gegenüber der AG zu werten, bei der es eine strikte Satzungsstrenge gibt.¹¹⁸

6.2.1 Organe

Die Organe der GmbH sind die Gesellschaftsversammlung und die Geschäftsführung. Ein Kontrollorgan wie der Aufsichtsrat kann eingeführt werden, ist aber nach dem GmbHG nicht zwingend notwendig. Falls ein Aufsichtsrat eingeführt werden soll, wird dies gemäß § 52 GmbHG im Gesellschaftsvertrag aufgeführt und der entsprechende Paragraph verweist dann auf verschiedene Paragraphen des AktG.¹¹⁹

Die Gesellschaftsversammlung mit den Gesellschaftern ist das oberste Willensbildungsorgan und ihre Zuständigkeit ist allumfassend. Sie hat eine weitgehende Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung. Dies stellt einen wesentlichen Unterschied zur AG dar, da das Leitungsorgan der AG nicht weisungsgebunden ist. Wenn der Mutterverein mehrheitlich beteiligt ist, kann er so Entscheidungen des Alltagsgeschäfts an sich binden. Gesellschaftsbeschlüsse auf der Versammlung werden grundsätzlich nach § 47 Abs. 1 Satz 2 GmbHG mit einer einfachen Mehrheit erzielt, es sei denn, es handelt sich dabei um besonders wichtige Angelegenheiten wie Satzungsänderungen. In diesem Fall

¹¹⁶ Vgl. o.V., Würzburger Kickers, 30.04.2014, www.wuerzburger-kickers.de/de/news/verein/2014-04-30-ausgliederung-der-i-mannschaft-aus-dem-hauptverein

¹¹⁷ Vgl. Vahs/ Schäfer, Betriebswirtschaftslehre, 2007, S. 162 f.

¹¹⁸ Vgl. Lorz, Rechtsformwahl, 2011, S. 813 f.

¹¹⁹ Vgl. ebd., S. 814 f.

wird eine Mehrheit von mindestens 75 % benötigt, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht weitere Anforderungen stellt. Die Beschlüsse, welche eine Satzungsänderung beinhalten, müssen notariell beglaubigt werden. Eine Herabsetzung der 75 %-Hürde bei Satzungsänderungen ist aufgrund des Minderheitenschutzes nicht möglich. Nach § 51a GmbHG haben die Gesellschafter ein stark ausgeprägtes Auskunfts- und Einsichtsrecht.¹²⁰ So müssen die Geschäftsführer den Gesellschaftern auf Verlangen unverzüglich Einsichtsrecht geben. Ausnahmen sind, wenn die Gesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen dadurch Schaden nehmen kann oder wenn zu befürchten ist, dass die Erkenntnisse daraus zu gesellschaftsfremden Zwecken verwendet werden. Diese Vorschriften können nicht im Gesellschaftsvertrag umgangen werden.

Die Geschäftsführung vertritt die GmbH nach außen. Es kann einen oder mehrere Geschäftsführer geben, wobei diese natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein müssen. Die Geschäftsführung wird durch die Gesellschaftsversammlung bestellt. Der Umfang der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse richtet sich nach dem Gesellschaftsvertrag. Im Gesellschaftsvertrag kann darüber hinaus festgehalten werden, welche Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung durch die Gesellschaftsversammlung Zustimmung benötigen.

Einen Aufsichtsrat haben außerhalb des Profifußballs meist nur größere GmbHs. Die Aufgaben und Zusammensetzung des Aufsichtsrats sind wie bei der AG gestaltet. Die Bestellung des Aufsichtsrats kann durch Regelungen in der Satzung bestimmt werden oder durch gesetzliche Vorgaben.¹²¹

6.2.2 Lizenznehmer

Bei den Clubs, welche die Rechtsform der GmbH gewählt haben, ist oft ein Unternehmen bzw. ein Unternehmer als strategischer Partner vorhanden. In den Fällen von Bayer 04 Leverkusen und dem VfL Wolfsburg sind die Spielbetriebsgesellschaften, wie bereits beschrieben, sogar Tochtergesellschaften der Konzerne. Dementsprechend groß ist die Einflussnahme der Konzerne. Wenn die Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH einen Gewinn erzielt, muss dieser an den Bayer Konzern abgeführt werden. Bei Verlust gleicht die Bayer AG diesen aus. Der Gesellschafterausschuss, welcher aufgrund der hundertprozentigen Anteile durch Mitarbeiter der Bayer AG besetzt ist, hat über die Verabschiedung des Budgets, über Einstellung und Abberufung des Geschäftsführers und über die Neueinstellung der Direktoren der einzelnen Abteilungen zu bestimmen. Ebenfalls hat der Konzern großen Einfluss bei Transferaktivitäten. Falls diese einen bestimmten Betrag überschreiten, muss die Genehmigung des Gesellschafterausschusses eingeholt werden.¹²²

Bei der TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH ist der SAP Mitbegründer Dietmar Hopp der starke Partner. Bei der RasenBallSport Leipzig GmbH ist mit Dietrich

¹²⁰ Vgl. Lorz, Rechtsformwahl, 2011, S. 814

¹²¹ Vgl. Vahs/ Schäfer, Betriebswirtschaftslehre, 2007, S. 163 f.

¹²² Vgl. Holzhäuser, Bayer 04 Leverkusen, 2012, S.26 ff.

Mateschitz ebenfalls ein Unternehmer als Partner bzw. Mitbegründer des Vereins positioniert.¹²³

Im Fall der FC Ingolstadt 04 Fußball GmbH ist die Sachlage ähnlich wie bei der TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH. Der Verein hat mit 80,06 % beherrschenden Einfluss auf die Kapitalgesellschaft, da die für Satzungsänderungen benötigte absolute Mehrheit in Vereinshänden bleibt. Unabhängig davon besteht eine hohe Abhängigkeit zur Audi AG:

- Die verbleibenden 19,94 % gehören der Audi Tochtergesellschaft quattro GmbH.
- Der Aufsichtsrat besteht vorwiegend aus Mitgliedern, die eine enge Verbindung zum Audi Konzern haben. Ausnahmen sind Peter Jackwerth, der Vorstandsvorsitzender des Clubs ist, und Alfred Lehmann als Oberbürgermeister Ingolstadts.
- Mit Andreas Schleef und Martin Wagener sind ebenfalls konzernnahe Personen im Vorstand des Vereins vertreten. Schleef, mittlerweile im Ruhestand, war 35 Jahre für die Audi AG aktiv¹²⁴ und Martin Wagener ist Leiter des zentralen Rechtsservice bei der Audi AG.¹²⁵
- Hinzu kommen mit Frank Dreves und Wendelin Göbel zwei weitere Personen, die direkt der Audi AG bzw. dem Mutterkonzern Volkswagen AG zuzuordnen sind.
- Darüber hinaus übernahm die Audi Immobilien Verwaltung GmbH, eine weitere Audi Tochtergesellschaft, 100 % der Anteile an der Ingolstadt 04 Stadionbetreiber GmbH, dazu gehören neben dem Stadion auch das Trainingsgelände und das Funktionsgebäude.¹²⁶

Auch Fortuna Köln hat Anteile verkauft. So hält der Verein zwar noch 51% der Stimmen in der Gesellschaftsversammlung der Fortuna Köln Spielbetriebsgesellschaft mbH, doch wurde die Kapitalmehrheit von 99,745 % an Investoren rund um die deinfußballclub.de DLC GmbH verkauft. Dies geschah, um das Stammkapital auf die vom DFB geforderte eine Millionen Euro zu erhöhen.¹²⁷

Eine andere Konstellation gibt es bei der Borussia Mönchengladbach GmbH und der FSV Frankfurt Fußball GmbH. Bei beiden Spielbetriebsgesellschaften ist der Mutterverein zu 100 % Gesellschafter.¹²⁸ Bei Borussia Mönchengladbach ist in der Satzung des Vereins verankert, dass der Verein sämtliche Anteile hält. Falls Anteile veräußert werden

¹²³ Siehe ausführlich Kapitel 5.3.2

¹²⁴ Vgl. o.V., Andreas Schleef, 24.09.2009, www.volkswagenag.com/content/vwcorp/info_center/de/news/2008/09/AUDI_AG__Dr__h_c__Andreas_Schleef_retires_after_35_years.html
Stand: 17.12.2015

¹²⁵ Vgl. Merx, Einfluss von Audi beim FCI, 17.11.2014, www.jp4sport.biz/archive/11421/martin-wagener-audi-wir-holen-nicht-den-geldsack-raus/

¹²⁶ Vgl. Reinold, 4.11.2013, www.sueddeutsche.de/sport/fc-ingolstadt-symbiose-zwischen-fussballverein-und-autokonzern-1.1810348

¹²⁷ Vgl. o.V., Fortuna Köln, 25.03.2010, www.fortuna-koeln.de/News/NewsArtikel/tabid/122/ArticleId/1239/Fortuna-Koeln-Spielbetriebsgesellschaft-mbH-erhoht-Stammkapital-auf-1-0-Mio-Euro.aspx

¹²⁸ Vgl. o.V., Fußball GmbH FSV Frankfurt, o.J., www.fsv-frankfurt.de/cms/index.php?id=27

sollten, muss die Mitgliederversammlung einberufen werden und diese muss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln für eine Veräußerung stimmen.¹²⁹

Bei der Entscheidung für eine Rechtsform der Kapitalgesellschaft GmbH wird deutlich, dass meistens bereits ein Investor bereit steht, der sich langfristig engagiert oder dass der Verein kein Interesse hat, wie im Fall von Borussia Mönchengladbach, Einfluss in Form von Anteilen einzubüßen. Diese Vereine gliedern die Spielbetriebsgesellschaft aus Haftungs- und Professionalisierungsgründen aus.

6.3 GmbH & Co. KGaA

Die letzte Rechtsform, welche für die Ausgliederung der Lizenzspielerabteilung in Frage kommt, hat in der konventionellen Wirtschaft im Vergleich zur Fußballbranche eher eine geringe Bedeutung. Das kann unter anderem darin begründet sein, dass der Bundesgerichtshof diese Rechtsform erst seit 1997 zugelassen hat.¹³⁰

Grundsätzlich ist es den Vereinen erlaubt, ihre Lizenzabteilung in eine KGaA auszugliedern. Dies basiert auf der Personengesellschaft Kommanditgesellschaft, kurz KG. Dabei ist der Komplementär zur Außenvertretung und Geschäftsführung berechtigt. Er haftet dafür mit seinem Privatvermögen, während der Kommanditist nur mit seiner Kapitaleinlage haftet, dafür dann kein Mitspracherecht hat. Daher macht eine Ausgliederung in eine KG für einen Profifußballverein nur Sinn, wenn eine GmbH zwischengeschaltet wird. Die zwischengeschaltete GmbH muss eine hundertprozentige Tochter des Vereins sein, sie übernimmt die Funktion des Komplementärs. Der Verein haftet so nicht mehr mit dem Vereinsvermögen sondern nur mit der Stammeinlage der Kapitalgesellschaft. Eine KG darf als Personengesellschaft nicht am Spielbetrieb teilnehmen. Daher müssen Vereine die Rechtsform der GmbH & Co. KGaA wählen. Ein Vorteil, der daraus entsteht, ist, dass die Kommanditistenanteile als Aktien verbrieft werden können. Zudem können alle Anteile veräußert werden. Hier muss allerdings damit gerechnet werden, dass aufgrund der geringeren Bekanntheit dieser Kommanditistenanteile und der fehlenden Möglichkeit, Einfluss auf die Geschäftsführung auszuüben, die Aktien eine geringere Attraktivität gegenüber gängigen Aktien haben. Dafür hat der Verein aufgrund der Konstellation weiterhin beherrschenden Einfluss.¹³¹ Diese beiden Kriterien machen die Rechtsform attraktiv für Fußballvereine.

6.3.1 Organe

Wie bei der AG gibt es bei der GmbH & Co. KGaA eine Hauptversammlung, bestehend aus den Kommanditaktionären, einer Geschäftsführung und einem Aufsichtsrat.

¹²⁹ Vgl. o.V., Gladbach Vereinssatzung, 27.08.2014, www.borussia-ticketing.de/Satzung.pdf, § 2 Abs. 6

¹³⁰ Vgl. Teichmann, Strategie und Erfolg, 2007, S. 123 f.

¹³¹ Vgl. ebd., S. 123 ff.

Die Kommanditaktionäre haben grundsätzlich dieselbe rechtliche Stellung wie die Aktionäre einer AG. Nach § 278 Abs. 3 AktG gelten die gleichen Vorschriften bei der KGaA wie bei einer AG. Es sei denn, die Vorschriften aus dem zweiten Buch des AktG besagen etwas anderes. Das erlaubt der Hauptversammlung, die Mitglieder des Aufsichtsrates zu wählen, und nach §§ 117 und 127 HGB kann die Versammlung dem Komplementär bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entziehen. Dies geschieht durch einen Beschluss der Hauptversammlung, wodurch anschließend eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt wird. Die Hauptversammlung entlastet den Geschäftsführer und die Mitglieder des Vorstands, bestellt Sonderprüfer, macht Ersatzansprüche geltend oder kann gegebenenfalls auf diese verzichten. Außerdem wählt sie nach § 285 Abs. 1 AktG die Abschlussprüfer.

Die Geschäftsführung besitzt im Vergleich zur AG deutlich mehr Gestaltungskraft. So ist sie ohne zeitliche Begrenzung eingesetzt und muss nicht bestellt werden. Der Komplementär ist in dieser Konstellation das „geborene Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan der KGaA“.¹³² Die Geschäftsführung kann aufgrund des § 164 HGB auch außerordentliche Geschäfte abschließen, ohne eine Zustimmung der Kommanditaktionäre einzuholen, falls dies in der Satzung so festgelegt wurde - in der AG ist dies nicht möglich. Die KGaA kann dadurch frei über Spielertransfers und über neue Verträge mit wichtigen Sponsoren entscheiden. Aufgrund dieser Machtfülle ist es dem DFB so wichtig, dass der Komplementär der Mutterverein selber oder eine hundertprozentige Tochtergesellschaft ist.

Der Aufsichtsrat hat in dieser Konstellation wenig Einfluss. So kann er weder die Geschäftsführung noch eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bestellen. Damit kann er die Geschäftsführung nicht von seiner Zustimmung bei bestimmten Rechtsentscheidungen abhängig machen. Die Bilanzfeststellung obliegt nicht dem Aufsichtsrat, sondern der Hauptversammlung. Damit hat der Aufsichtsrat die wichtige Aufgabe, die Geschäftspolitik der KGaA zu überwachen und zu beurteilen, er kann jedoch keinen Einfluss nehmen oder sie korrigieren.¹³³

6.3.2 Lizenznehmer

Es wird deutlich, dass diese Rechtsform aufgrund des höheren Gestaltungsspielraums und der damit verbundenen Flexibilität eine hohe Attraktivität bietet. Die Aspekte der Flexibilität, der Kapitalbeschaffung und der Einflussssicherung sind als Hauptvorteile anzuführen. Dagegen sprechen allein die hohe Komplexität¹³⁴ der Rechtsform und offene Rechtsfragen, die bisher nicht durch die Rechtsprechung geklärt wurden.

Für die meisten Vereine scheinen die Vorteile zu überwiegen, da sie sich im Falle der Ausgliederung der Lizenzspielabteilung für die GmbH & Co. KGaA entschieden haben.

¹³² Lorz, Rechtsformwahl, 2011, S. 818

¹³³ Vgl. ebd., S. 817 ff.

¹³⁴ Siehe Anhang 2: Struktur einer GmbH & Co. KGaA

Die meisten Vereine sind nicht nur indirekt über die hundertprozentige Tochter-GmbH als Komplementär beteiligt, sondern halten auch 100 % der Kapitalanteile.

Dies ist nicht bei Hannover 96, Hertha BSC, dem TSV 1860 München und Borussia Dortmund der Fall.

Die Spielbetriebsgesellschaft des BVB 09 e.V. Dortmund hat aufgrund an der Börse gehandelter Aktien unter den angesprochenen Spielbetriebsgesellschaften eine besondere Stellung und wird daher näher betrachtet.

Der Verein gliederte seinen steuerlichen Geschäftsbetrieb im April 2000 in die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA aus. Die Geschäftsführung wird von der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH übernommen, welche ein Stammkapital von 30.000 Euro hat. Die Aktien der KGaA werden als Stückaktien ausgegeben.¹³⁵ Der Verein ist, wie vorgeschrieben, hundertprozentiger Anteilseigner der Geschäftsführungs-GmbH und hält darüber hinaus 5,53 % der Kommanditaktien. Die weiteren Anteile werden von den langjährigen Sponsoren Evonik Industries AG mit 17,78 % und Signal Iduna mit 5,43%, gehalten. Der derzeitige Ausstatter Puma SE hält 5 % und der Unternehmer Bernd Geske hält weitere 8,8 % der Anteile. Der Rest der Kommanditaktien, 60,46 %, befindet sich im Streubesitz. Das Grundkapital der KGaA liegt bei 92 Millionen Euro und ist in ebenso viele Stückaktien aufgeteilt.¹³⁶ Die Übertragung der Aktien kann ohne Beurkundung erfolgen. Die Weiterveräußerung an der Börse ist bei der Borussia Dortmund Aktie möglich. Borussia Dortmund ist bislang die einzige Kapitalgesellschaft im deutschen Profifußball, die vom Handel der Aktien an der Börse Gebrauch macht, was der KGaA eine Sonderstellung verleiht. Dies erfordert eine erhöhte Prüfungs- und Offenlegungspflicht.¹³⁷

Durch die bereits erwähnte Struktur der GmbH & Co. KGaA hat der Verein Borussia Dortmund weitgehende Steuerungshoheit, ohne dabei selbst ein hohes finanzielles Risiko zu tragen. Während die Kommanditaktionäre in erster Linie Rentabilitätsziele verfolgen werden, verfolgt die Kapitalgesellschaft aufgrund der Führung des Vereins als Komplementär überwiegend sportliche Ziele. Das Kapital der Spielbetriebsgesellschaft wird zu 100 % von den Kommanditaktionären aufgebracht. Die als Komplementär fungierende GmbH ist zwar der persönlich haftende Gesellschafter, hat aber keine Einlagen und ist wirtschaftlich daher vorrangig daran interessiert, den Insolvenzfall zu vermeiden. Um dieses Denken der Geschäftsführung zu ändern, gab es bei der GmbH & Co. KGaA einen sogenannten Aktienoptionsplan. Hierbei erhält das Management der Führungsebene die Möglichkeit, Aktienoptionen zu nutzen. So vertreten die Manager durch wirtschaftliches Handeln ihre eigenen Interessen und es werden Anreize geschaffen, die sich positiv auf die Kommanditaktionäre auswirken können. An dem Erwerb sind jedoch einige Bedingungen geknüpft. Die Aktie hat eine Sperrfrist von drei Jahren und nach deren Ablauf muss der Kurs der Aktie über dem der Übernahme sein. Des Weiteren

¹³⁵ Vgl. Schewe, Governance Struktur, 2012, S. 73 ff.

¹³⁶ Vgl. Investorenpräsentation BVB, 24.11.2015, aktie.bvb.de/Publikationen/Praesentationen

¹³⁷ Vgl. Christ/ Elfrig/ Link, Bälle Tore und Finanzen XI, S.12 ff.

muss der Kurs bei der Option 20 % über dem Emissionskurs der IPO liegen. Als Referenzmaßstab dient der MDAX. Der Ausgabepreis erhöht sich dementsprechend je nachdem, ob sich der Kurs der Aktie im Vergleich zum MDAX besser oder schlechter entwickelt.

Die einzelnen Anreize der wirtschaftlichen Ausrichtung sollten nicht darüber hinwegtäuschen, dass die sportlichen Ziele immer Vorrang haben werden. Das positive Image eines Börsenganges kann so langfristig Schaden nehmen.¹³⁸

¹³⁸ Vgl. Schewe, Governance Struktur, 2012, S. 79 ff.

7 Ausgliederung der Lizenzspielabteilung

Ein Verein muss im Zuge einer Ausgliederung der Lizenzspielabteilung viele Einzelheiten beachten. Bevor die formalen Vorgaben des DFB und der DFL erfüllt werden,¹³⁹ muss der Verein zunächst die sportsoziologische und sportpolitische Bedeutung einer Ausgliederung bedenken, da die Mitglieder des Vereins ihre Zustimmung geben müssen.

Aus sportsoziologischer Sicht sind die Fans am Mitwirken und der Mitbestimmung interessiert. Das Mitwirken geschieht durch die Teilnahme an den kommerziellen Veranstaltungen bei Heim- und Auswärtsspielen. Die Mitbestimmung erfolgt über die Einflussnahme auf die Entscheidungsträger.

Mit dem Wechsel der Rechtsform muss sich am Mitwirken der Fans nichts ändern, bei der Mitbestimmung ergeben sich jedoch erhebliche Unterschiede. Bei einem Verein sind grundsätzlich demokratische Strukturen vorgesehen und die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ. Im Falle der Ausgliederung kann nur noch indirekt Einfluss genommen werden,¹⁴⁰ es sei denn, die Satzung sieht etwas anderes vor. Die Mitgliederversammlung kann zum Beispiel über die Veräußerung der Anteile mitbestimmen, falls es die Satzung vorsieht.¹⁴¹ Fans haben trotz eventueller Mitbestimmungsrechte Sorge vor einer Überkommerzialisierung, wie sie oft bei der Ausgliederung der Lizenzspielabteilung angenommen wird. Durch eine vermutete Vorrangstellung der wirtschaftlichen Überlegungen befürchten die Fans, dass kulturelle, soziale und gesellschaftliche Tugenden des Vereins vernachlässigt werden. Hier kann ein Spannungsfeld zwischen Verein bzw. der Spielbetriebsabteilung und Fans entstehen.¹⁴²

Der VfB Stuttgart versucht, diese Skepsis in den kommenden Wochen und Monaten aufzulösen, um so den Weg der Ausgliederung zu ebnen. Dazu wird der Verein elf regionale Versammlungen organisieren, um vor Ort den vorläufigen Entwurf der Ausgliederung mit Interessierten zu diskutieren. Im nächsten Schritt wird eine Zukunftswerkstatt veranstaltet, gefolgt von elf weiteren Treffen. Danach sollen die Mitglieder auf der Hauptversammlung ihre Stimme abgeben können. Der Verein möchte mit diesem Beteiligungsprozess kritische Mitglieder im Vorfeld überzeugen und mögliche Vorurteile gegenüber einer Spielbetriebsgesellschaft abbauen.¹⁴³

Sportpolitisch können dem Vereinswesen, im Unterschied zu Unternehmen, Bereiche der Wohlfahrtsproduktion zugeschrieben werden. Vereine fördern die Bereitschaft zum ehrenamtlichen und bürgerlichen Engagement, was in der Folge zur Erzeugung wohlfahrtsrelevanter Güter führen kann.¹⁴⁴ Da der Verein mit einer Ausgliederung nicht auf-

¹³⁹ Siehe ausführlich Kapitel 5

¹⁴⁰ Vgl. Lammert, Verbandsrecht, 2014, S. 38 f.

¹⁴¹ Siehe ausführlich Kapitel 6.2.2, anhand des Beispiels Borussia Mönchengladbach

¹⁴² Vgl. Lammert, Verbandsrecht, 2014, S. 39

¹⁴³ Vgl. Petersen, Fans, 2015, www.kicker.de/news/fussball/bundesliga/vereine/641813/artikel_der_vfb-treibt-die-ausgliederung-voran.html

¹⁴⁴ Vgl. Lammert, Verbandsrecht, 2014, S. 39 f.

gelöst und die Fußballabteilung im Amateurbereich weiter betrieben wird, kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Bereiche in irgendeiner Form eingestellt werden. Es ist vielmehr so, dass sich die Vereine bzw. die ausgegliederten Kapitalgesellschaften ihrer sozialen Rolle stärker bewusst werden und damit einen Beitrag zur Entwicklung der regionalen Identität sowie zur Integration leisten. Projekte wie beispielsweise der „Hamburger Weg“ unterstützen zum Beispiel sozial engagierte Fans und dienen damit der Flüchtlingshilfe und -integration.¹⁴⁵ So haben bereits viele Vereine Stiftungen und Hilfsprojekte gegründet, um ihre Region zu stärken.¹⁴⁶

7.1 Einzelne Verfahrensschritte

Falls sich ein Verein dazu entscheidet, die Lizenzspielabteilung auszugliedern, erfolgt dies nach § 123 Abs. 3 UmwG. Dabei wird ein Teil des Vereinsvermögens in eine bereits bestehende oder neu gegründete Gesellschaft überführt. Im Gegenzug überträgt die Gesellschaft dem Verein alle Anteile bzw. die dem Wert des übertragenen Vermögens entsprechenden Anteile an der Gesellschaft. An einer solchen Ausgliederung, die nach dem Gesetz eine Unterform der Spaltung ist, kann ein Verein nach § 124 UmwG beteiligt sein.¹⁴⁷ Er kann sich nur ausgliedern, wenn die Satzung dem nicht entgegensteht.¹⁴⁸ Da sich die Vereine der DFB Satzung verpflichten, ist eine Ausgliederung der Fußballabteilung in eine Kapitalgesellschaft nur Vereinen von der Bundesliga bis zur Regionalliga erlaubt.¹⁴⁹

Die anzuwendenden Vorschriften enthält § 125 Abs. 1 UmwG. Der Ablauf der Ausgliederung kann in verschiedene Verfahrensschritte unterteilt werden. Der erste Schritt ist der Abschluss oder Entwurf eines notariellen Ausgliederungsvertrages mit der aufnehmenden Kapitalgesellschaft nach § 6 UmwG. Danach müssen die Vertretungsorgane, im Fall des Vereins der Vorstand, nach § 127 UmwG einen ausführlichen schriftlichen Verschmelzungsbericht erstellen, in dem sie unter anderem Angaben zum Umtauschverhältnis machen müssen. In den meisten Fällen kann davon ausgegangen werden, dass der Verein zunächst zu 100 % Anteilseigner der Kapitalgesellschaft wird.

Falls daraufhin 10 % der Mitglieder eine Ausgliederungsprüfung verlangen, erfolgt diese nach § 100 UmwG.¹⁵⁰ Es folgt die Unterrichtung der Vereinsmitglieder und die Durchführung der Mitgliederversammlung nach § 102 UmwG. Das Gesetz schreibt nach § 63 UmwG vor, dass die Mitglieder auf der Versammlung über den Verschmelzungsvertrag bzw. den Entwurf, über die Jahresabschlüsse und Lageberichte der letzten drei Geschäftsjahre, über den Verschmelzungsbericht des Vorstandes und, falls verlangt, über

¹⁴⁵ Vgl. o.V., Hamburger Weg, o.J. www.der-hamburger-weg.de/projekte/soziales/

¹⁴⁶ Vgl. o.V., Soziale Verantwortung, o.J., www.bundesliga-stiftung.de/bundesliga-clubs-werben-fuer-eigene-soziale-projekte

¹⁴⁷ § 124 UmwG verweist dabei auf § 3 UmwG Abs. 1 Nr. 4 demnach auch eingetragene Vereine nach § 21 BGB beteiligt sein dürfen

¹⁴⁸ Vgl. Lorz, Rechtsformwahl, 2011, S. 799 f.

¹⁴⁹ Siehe Kapitel 3.1

¹⁵⁰ Vgl. Frank, Ausgliederung der Lizenzabteilung, 2001, S. 98

den Prüfungsbericht informiert werden müssen. Abschließend muss die Mitgliederversammlung über die Ausgliederung abstimmen. Falls die Satzung nicht eine höhere Anforderung stellt, ist eine Dreiviertelmehrheit notwendig, damit eine Ausgliederung zustande kommt. Ist diese erreicht, kann die Anmeldung der Ausgliederung mit den entsprechenden Dokumenten nach §§ 16 und 17 UmwG in das Vereinsregister erfolgen. Zuletzt muss die Ausgliederung noch ins Vereinsregister eingetragen werden. Es handelt sich dabei in der Regel um eine Gesamtrechtsnachfolge, welche aufgrund der geringeren Komplexität im Vergleich zur Einzelrechtsnachfolge bevorzugt wird. Damit wären die rechtlichen Grundschritte für eine Ausgliederung getan.

Dies sollte stets in Absprache mit der DFL geschehen, um sicherzustellen, dass bei Gründung der Spielbetriebsgesellschaft auch die Lizenz erteilt wird.¹⁵¹ Zur erstmaligen Lizenzierung muss die Kapitalgesellschaft die schriftliche Zustimmung des Ligaverbandes einholen und die weiteren Auflagen nach § 9 LO erfüllen.

7.2 Steuerliche Vorüberlegung

Durch die Ausgliederung kommt es zu keinem anderen Besteuerungssystem. Der ausgliedernde Verein muss weiterhin steuerliche Besonderheiten beachten. So kann die Übertragung stiller Reserven, wie Spielerwerte, theoretisch die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährden. Dies kann der Fall sein, wenn an der ausgegliederten Körperschaft Dritte beteiligt sein sollten. Dem Verein ist es nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO untersagt, Dritte durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen zu bevorzugen. Dritte oder auch weitere Gesellschafter müssen unter dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit einen gleichwertigen Betrag mit einbringen. Das kann über eine Stammeinlage geschehen oder durch Dotierung der Kapitalrücklage. Die Gleichwertigkeit sollte durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigt werden.¹⁵²

Der Verein sollte im Vorfeld bereits Überlegungen für den Fall der Verlustübertragung anstellen, da das Besteuerungssystem nicht geändert wird. Daher sind auch die Verluste nach der Einbringung an die Körperschaft gebunden und können nicht auf die Anteilseigner übertragen werden. Wenn der Eigenkapitalstand durch die Einbringung des Verlustes negativ ist, ist die Kapitalgesellschaft überschuldet. In diesem Fall sieht § 20 Abs. 2 Satz 4 UmwStG vor, dass die Aktiva und Passiva steuerpflichtig ausgeglichen werden müssen. Sollte das Eigenkapital bei Verlustübertragung zur Deckung des Verlustes reichen, bleibt die Frage offen, wie zu verfahren ist. Es gäbe für die aufnehmende Kapitalgesellschaft die Möglichkeit der Verlustfortführung nach § 12 Abs. 3 Satz 2 UmwStG. Dies scheidet real aus, da § 22 Abs. 1 und Abs. 2 UmwStG nur auf § 12 Abs. 3 Satz 1 UmwStG hinweisen. Die Verlustfortführung verbleibt folglich beim Einbringenden. Der Verlust kann durch spätere Gewinne aus dem Geschäftsbetrieb oder durch Anteilsverkäufe verrechnet werden.

¹⁵¹ Vgl. Frank, Ausgliederung der Lizenzabteilung, 2001, S. 98 f.

¹⁵² Vgl. ebd., S. 99

Die durch Überschuldung entstehenden steuerpflichtigen Auflösungen vorhandener stiller Reserven stellen ein Problem dar, das in der Praxis zu einer Umwandlungsbremse für die Spielbetriebsgesellschaft führt.¹⁵³

¹⁵³ Vgl. Heinz, Umwandlung, 2001, S. 81 f.

8 Weitere Kapitalgesellschaften im professionellen Fußball

Neben den ausgegliederten Kapitalgesellschaften der Spielbetriebsabteilung ist es in den Profiligen üblich, weitere wichtige Abteilungen auszugliedern.

Bei der Ausgliederung von Vermarktungsgesellschaften gilt für die Lizenznehmer nach §16c DFB Satzung, dass sie mehrheitlich beteiligt sein müssen. Dies gilt nur, wenn die ausgegliederte Vermarktungsgesellschaft eigenständig Verträge über die Vermarktung im Bereich der Werbung, des Sponsorings, der Fernseh-, Hörfunk-, und Onlinerechte abschließen kann. Falls es jedoch eine vertragliche Vereinbarung gibt, in der festgehalten ist, dass der Lizenznehmer vor Abschluss dem Vertrag zustimmen muss, kann auf eine Mehrheitsbeteiligung verzichtet werden.

Die Gründe für eine solche Ausgliederung können vielfältig sein. Es kann in den meisten Fällen davon ausgegangen werden, dass die ausgegliederte Abteilung professioneller geführt werden soll. Ein weiterer Grund kann eine Neuausrichtung des Geschäftszweigs sein. Bayer 04 Leverkusen gliederte seine Marketing GmbH aus, nachdem der langjährige Trikotsponsor ankündigte, sein Engagement nicht zu verlängern. Daraufhin wurde durch die Marketing GmbH eine neue Konstruktion aufgebaut und ein Kooperationsvertrag mit einer Vermarktungsagentur geschlossen. Das sorgte in der Folge für Synergieeffekte, da die Fußball GmbH weiterhin sämtliche Werberechte behielt, aber vom Netzwerk der Agentur profitierte.¹⁵⁴

Die Konzernstruktur der SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA ist hierfür ein gutes Beispiel.¹⁵⁵ Werder Bremen hat verschiedene Geschäftsbetriebe ausgegliedert und für wichtige Projekte, wie den Stadionausbau, Partner gewonnen. Die ausgegliederte Bremer Weser Stadion GmbH entlastet gemeinsam mit den akquirierten Partnern die lizenznehmende Kapitalgesellschaft.

Im Vorfeld der Ausgliederung ist nicht nur die Aufgabenverteilung zwischen den Kapitalgesellschaften zu klären, sondern auch die Gewinnrückführung an den Mutterkonzern. Die Gewinnrückführung kann zum Beispiel über einen Ergebnisabführungsvertrag geschehen, wie es der Bundesligist Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH geregelt hat. Für die Tochtergesellschaften im Bereich der Immobilien hat die Spielbetriebsgesellschaft Ergebnisabführungsverträge und Mietverträge vereinbart. Das heißt, dass die Gewinne, die durch die Immobilien GmbH und TecArena+ erzielt werden, an den Mutterkonzern zurückgeführt werden müssen. Sollten die Tochtergesellschaften jedoch Verlust machen, so gleicht es die Spielbetriebs-GmbH wieder aus.¹⁵⁶

Diese verschiedenen Ausgliederungen sind für die Fußballvereine interessant, da die wirtschaftliche Belastung auf mehrere Schultern verteilt wird. Dadurch kommt es zu einer Diversifikation, welche auch eine Risikominimierung zur Folge hat. So wird versucht wei-

¹⁵⁴ Vgl. Holzhäuser, Bayer 04 Leverkusen, 2012, S. 33

¹⁵⁵ Siehe Anhang 3: Konzernstruktur Werder Bremen

¹⁵⁶ Vgl. Holzhäuser, Bayer 04 Leverkusen, 2012, S. 34

tere Einnahmequellen zu erschließen, wie beispielsweise Schalke 04 mit seinem Museum,¹⁵⁷ oder die vorhandenen Einnahmequellen stärker zu fördern, wie Bayer 04 Leverkusen im genannten Beispiel. Die entstehenden neuen bzw. ausgebauten Geschäftsfelder sind dabei nur selten von dem Hauptprodukt Fußball zu trennen, wie es von den Vereinen und Spielbetriebsgesellschaften gewünscht ist. Alles, was in direktem Zusammenhang mit dem Kernprodukt steht, ist sehr vom sportlichen Erfolg abhängig.¹⁵⁸

¹⁵⁷ Vgl. Teichmann, Strategie und Erfolg, 2006, S. 113

¹⁵⁸ Vgl. ebd., S 112 f.

9 Kritik der Entwicklung

Es gibt eine Vielzahl von Stimmen, insbesondere von Fans, welche die Ausgliederung der Lizenzabteilung sehr kritisch bewerten. Als Argumente gegen die Ausgliederung werden vor allem der Verlust der Unabhängigkeit, der Identitätsverlust, die zusätzlichen Kosten, das Widerspruchsrecht für Spieler und das Handeln gegen das Ehrenamt genannt.¹⁵⁹

Der Verlust der Unabhängigkeit des Vereins ist ein klares Argument gegen eine Ausgliederung. Kritiker befürchten, damit würde der Verlust der Wettbewerbsintegrität einhergehen. Die Fans und Freunde des Sports befürchten, dass die Spielbetriebsgesellschaft zum Investitions- oder gar Spekulationsobjekt von Unternehmen und Privatpersonen wird, wie es oftmals in England vorzufinden ist.¹⁶⁰ Die Sorge ist, dass der sportliche Wettbewerb in den Hintergrund der Lizenznehmer tritt und der beherrschende Investor vornehmlich aus ökonomischen Gründen handelt. Auch das Risiko von Manipulationen durch Mehrfachbeteiligungen wird gesehen. In Deutschland ist diese Art der Investition durch die 50+1 Regel nicht möglich. Zwar gibt es die bereits angesprochenen Umgehungskonstellationen,¹⁶¹ diese werden allerdings durch das Lizenzierungsverfahren kontrolliert, womit die Vereine und ihre Fans keine Angst vor Investorenübernahmen haben müssen. Selbst bei Umgehungskonstellationen ist es faktisch so, dass der Verein formal das mehrheitliche Stimmrecht behält. Damit verstoßen sie nicht gegen die 50+1 Regel. Ausnahmen sind die Werksclubs, wobei die Mutterkonzerne aufgrund ihres langjährigen Engagements keine Gefahr für die Unabhängigkeit darstellen. Die Mutterkonzerne hatten immer hohen Einfluss, was sich durch die Ausgliederung nicht verändert hat. Mehrfachbeteiligungen sind durch den im Frühjahr 2015 beschlossenen Zusatz der DFB Satzung nur in geringem Umfang möglich, und die Ausnahme betrifft derzeit nur den Volkswagenkonzern sowie die drei damit zusammenhängenden Kapitalgesellschaften.¹⁶² Das weitere Ausnahmen hinzukommen ist eher unwahrscheinlich, dem Argument des Verlustes der Unabhängigkeit kann folglich nur sehr bedingt zugestimmt werden.

Der Identitätsverlust stellt durch eine fehlende oder fehlgeleitete Integration der Profiabteilung im Verein ein durchaus realistisches Risiko dar. Ein Beispiel für das mögliche Konfliktpotential stellt der Fanboykott bei Hannover 96 dar. Die Fangruppe der Ultras weigerte sich öffentlichkeitswirksam ins Stadion des Vereins zu gehen, weil sie Streitigkeiten mit dem Vereinsvorstand, Martin Kind, hatte. Die Fans wandten sich daraufhin eine Zeit lang der zweiten Mannschaft von Hannover 96 zu. Ihre Kritik beruhte auf der Annahme, dass Martin Kind die Spielbetriebsgesellschaft nicht mehr als Verein, sondern als Wirtschaftsunternehmen sähe. Zwar kam es im Abstiegskampf der Saison 2014/2015 zur Aussöhnung, doch bleibt zu befürchten, dass sich viele Fans nicht als

¹⁵⁹ Vgl. Becker/Böcker/Nienaber, Ausgliederung, 2012, S. 95 f.

¹⁶⁰ Vgl. Wallrodt, Englische Investoren, 16.09.2014, www.welt.de/sport/fussball/champions-league/article132280513/Die-Premier-League-geht-an-ihrem-Reichtum-zugrunde.html

¹⁶¹ Siehe ausführlich Kapitel 5.3.2 folgende

¹⁶² Siehe ausführlich Kapitel 5.2

„richtig mitgenommen“ fühlen.¹⁶³ Abgesehen von diesen und anderen Einzelfällen kann festgehalten werden, dass die Zuschauerzahlen in der Bundesliga sehr hoch sind, unabhängig von ihrer Struktur als klassischer Verein oder Kapitalgesellschaft. So konnten die Bundesligisten in der letzten Saison eine Stadionauslastung von 92,14 % ausweisen.¹⁶⁴

Das Argument der zusätzlichen Kosten kann kaum widerlegt werden. Es gibt zwar steuerneutrale Ausgliederungen, falls aber zum Beispiel Immobilien ausgegliedert werden, fällt Grunderwerbssteuer an. Darüber hinaus können durch Gutachten, Prüfungen und diverse Beratungen weitere Kosten entstehen.

Das Widerspruchsrecht nach § 613a Abs. 6 BGB erlaubt es einem Spieler, dem Übergang vom Verein zur Spielbetriebsgesellschaft als Arbeitnehmer zu widersprechen. Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass dies geschieht, da dem Spieler bei einem Widerspruch außerordentlich gekündigt werden kann. Es ist davon auszugehen, dass ein Spieler kaum Interesse an einem Gehalts-, Trainings- oder Spielverlust hat. So wie der Verein kaum Interesse an einer Kündigung haben wird, könnte es im schlechtesten Fall doch den Verlust eines wichtigen Spielers bzw. einer potenziellen Ablösesumme bedeuten.¹⁶⁵ Kritiker argumentieren des Weiteren, die Ausgliederung hätte eine Schwächung des Ehrenamtes zur Folge. Es ist richtig, dass viele Vereine ehrenamtliche Verantwortliche in Führungspositionen halten möchten. Gerade deswegen ist es umso wichtiger, die Lizenzabteilung auszugliedern. Bei Betrachtung der Umsätze und der Komplexität der Anforderungen ist klar erkennbar, dass ehrenamtliche Mitarbeiter das Management eines professionellen Spielbetriebs kaum bewältigen können.¹⁶⁶ Zu einem professionellen Sport gehört ein professionelles Umfeld und so auch hauptamtliche Mitarbeiter, die in diesem Fachgebiet ausgebildet sind. Die Ausgliederung und damit Professionalisierung des Spielbetriebs bedeutet nicht, dass das Ehrenamt im Verein und seinen Fußballabteilungen keinen Stellenwert mehr hat. Die Fußballabteilungen der Vereine bleiben bestehen und bieten damit weiter die Möglichkeit des Ehrenamtes. Auch bei Großveranstaltungen, wie dem DFB Pokal, werden trotz einer hohen Professionalität immer wieder ehrenamtliche Helfer benötigt.

Kritik kommt allerdings nicht nur aus dem Fanbereich, sondern auch aus dem Management, zum Beispiel vom FC St. Pauli. Der Geschäftsführer des Clubs, Andreas Rettig, hat im Vorfeld der Mitgliederversammlung des Ligaverbandes, Anfang Dezember 2015, öffentlich die Frage nach einer geänderten Verteilung der TV-Gelder gestellt. Dabei ging es ihm darum, die Vereine auszuschließen, die zu den Ausnahmen der 50+1 Regel gehören. Der Antrag sorgte im Vorfeld des Treffens für großes Aufsehen, wurde jedoch noch vor dem Beginn der Versammlung zurückgezogen, da die Liga-Solidarität durch

¹⁶³ Vgl. Buchheister, Fan Boykott, 21.04.2015, www.spiegel.de/sport/fussball/hannover-96-legt-streit-mit-den-fans-und-ultras-bei-a-1029650.html

¹⁶⁴ Vgl. o.V., Stadionbesucher, o.J., www.transfermarkt.de/1-bundesliga/besucherzahlen/wettbewerb/L1/plus/?saison_id=2014

¹⁶⁵ Vgl. Becker/Böcker/Nienaber, Ausgliederung, 2012, S. 96

¹⁶⁶ Vgl. Punte, Verbandsautonomie, 2012, S. 40

einen solchen Antrag als gefährdet angesehen wurde. Der FC Bayern München brachte die Alternative der Einzelvermarktung ein, was die anderen Bundesligisten schwer hätte treffen können, da in der Folge die bekannten und erfolgreichen Clubs Mehreinnahmen generieren und die kleineren Clubs deutlich weniger einnehmen würden als zuvor. Andreas Rettig und dem FC St. Pauli ging es mit der Diskussion vor allem um den Schutz der 50+1 Regel, die Frage der Verteilung der TV Gelder war dabei nur ein Mittel zum Zweck.¹⁶⁷

Neben grundsätzlicher Kritik stehen teilweise einzelne Vereine im Fokus der Auseinandersetzung, wie zum Beispiel der RB Leipzig. Dem RB Leipzig wird vorgeworfen, dass es im Verein keine Tradition oder keine Fußballkultur gäbe und nur der Kommerz des Vermarktungsprojektes im Vordergrund stünde. Dies wird mit dem starken Einfluss von Dietrich Mateschitz und Red Bull begründet, die RB Leipzig große Geldsummen zur Verfügung stellen. Selbst sportlicher Erfolg, wie der schnelle Aufstieg in die 2. Bundesliga, erhält dabei den Beigeschmack des käuflichen und traditionsarmen Gewinns. Die Ablehnung ging teilweise so weit, dass Spielgegner das Wappen des Clubs zu Ankündigungszwecken nicht verwendeten¹⁶⁸ und sich einige Faninitiativen gegen den Verein gegründet haben.¹⁶⁹

¹⁶⁷ Vgl. Laskowski, Kritik FC St. Pauli, 02.12.2015, www.kicker.de/news/fussball/bundesliga/startseite/640421/artikel_st-pauli-zieht-seinen-antrag-zurueck.html

¹⁶⁸ Rilke, Wappen entfernt, 20.08.2015, www.spiegel.de/sport/fussball/2-fussball-bundesliga-st-pauli-zeigt-das-logo-von-rb-leipzig-nicht-a-1048972.html

¹⁶⁹ Ruf, Initiative gegen RB, 22.08.2014, www.spiegel.de/sport/fussball/2-bundesliga-fans-schliessen-sich-gegen-rb-leipzig-zusammen-a-987403.html

10 Fazit

Das Thema der Kapitalgesellschaften im deutschen Profifußball ist sehr aktuell und wird in den kommenden Jahren seine enorme Bedeutung für den gesamten professionellen Fußball behalten. Dies zeigen die schon gegründeten Kapitalgesellschaften und die aktuelle Diskussion der bereits erwähnten Vereine in Stuttgart und Kaiserslautern als auch neuerdings in Darmstadt.¹⁷⁰

Die Ausgliederungen aus den Vereinen in Kapitalgesellschaften haben durch die Befürchtungen der Fußballfans vor einem Identitätsverlust eine hohe Brisanz. Doch die hier fachlich geführte Auseinandersetzung macht deutlich, dass eine Ausgliederung der Lizenznehmer der Profiligen auf Dauer wenig Alternativen bietet.

Eine Ausgliederung kann nicht als Allheilmittel genutzt werden, aber sie kann neue, professionelle Strukturen schaffen und damit sowohl den sportlichen als auch den wirtschaftlichen Erfolg fördern. Die Steigerung des sportlichen Erfolgs und die wirtschaftliche Absicherung sollten eindeutig im Vordergrund einer solchen Ausgliederung stehen. Die Perspektive der Kritiker erscheint angesichts der Gegebenheiten des heutigen Sports idealistisch und nicht mehr zeitgemäß. Eine Nicht-Ausgliederung birgt das Risiko, dass diese Vereine auf Dauer ihr Liganiveau nicht werden halten können, da für die benötigten Investoren keine oder nicht ausreichende Investitionsanreize in Form von Beteiligungen und Mitspracherechten geschaffen werden. Es könnte die Chance verpasst werden, notwendige professionelle Strukturen zu schaffen. Auch die Haftungsfrage ist in diesem Zusammenhang entscheidend. Bei den Umsätzen und Verlusten, die zum Teil in den Profiligen erwirtschaftet werden, wird deutlich, dass es bei wirtschaftlich nicht gut aufgestellten Vereinen schnell zur Insolvenz kommen kann, was in den vergangenen Jahren schon vorgekommen ist. Wegen der Ausgliederung war der Mutterverein nur mit seiner Einlage in der Spielbetriebsgesellschaft in der Haftung und konnte so ohne größeren Schaden weiter existieren.¹⁷¹

Entscheidend ist zudem die Rechtsformverfehlung der Vereine in den Profiligen. Mittlerweile sind die umgesetzten Summen so hoch, dass sie nicht weiter als Nebenzweck behandelt werden können. Dass der Umsatz in den ideellen Bereich zurückfließt, ist fraglich. Daher kann der Verlust der Gemeinnützigkeit drohen, wovon der gesamte Verein betroffen und damit schwer getroffen wäre. Es würde den Lizenzentzug durch Löschung aus dem Vereinsregister bedeuten. Dies hätte zur Folge, dass Einnahmen wegbrechen und die Vereinsmitglieder aufgrund der geänderten Rechtsform eventuell mit ihrem Privatvermögen haften müssen.¹⁷²

Die Ausgliederung ist aus all diesen Gründen unumgänglich. Die Frage nach der richtigen Rechtsform muss von Verein zu Verein unterschiedlich betrachtet werden. Falls ein starker Partner vorhanden ist, der über Jahrzehnte den Verein gefördert hat und fördern

¹⁷⁰ Vgl. o.V., Darmstadt Ausgliederung, 24.12.2015, www.kicker.de/news/fussball/bundesliga/startseite/641783/artikel_fritsch-treibt-ausgliederung-des-profibereichs-voran.html

¹⁷¹ Siehe Kapitel 3.3, Beispiel Alemannia Aachen

¹⁷² Punte, Verbandsautonomie, 2012, S. 67

wird, bietet sich die Rechtsform der GmbH an. Ein negativer Aspekt der Rechtsform ist die mit hohem Aufwand verbundene Veräußerung der Geschäftsanteile.

Sollten mehrere starke Partner Interesse zeigen, bietet sich eine AG an. Durch die Aktienart der vinkulierten Namensaktien hat der Verein als Hauptanteilseigner durch die 50+1 Regel die Möglichkeit, seine Partner selber zu wählen. Wichtig kann hierbei für den Verein sein, dass er eine 75+1 Mehrheit der Stimmen in der Hauptversammlung behält, um weiterhin den beherrschenden Einfluss zu haben und eine Sperrminorität verhindern zu können. Negativ an der AG stellt sich die Satzungsstrenge dar.

Die am häufigsten gewählte Rechtsform im Profifußball, die GmbH & Co. KGaA, ist durch den beherrschenden Einfluss als Komplementär für den ausgliedernden Verein sehr attraktiv. Dass alle Anteile veräußert werden können, ist ein weiterer Vorteil, ebenso wie der hier mögliche Börsengang und die sehr flexible Ausgestaltung dieser Rechtsform. Als negativer Punkt ist klar zu nennen, dass Investoren durch das geringe Mitspracherecht abgeschreckt werden können. Hinzu kommt, dass die Rechtsform in der freien Wirtschaft eher selten vorkommt und nicht die Reputation einer AG hat.

Nach Abwägung der Möglichkeiten und der Risiken für die Vereine liegt die Notwendigkeit zur Ausgliederung auf der Hand. Daher sollten sich die Vereine intensiv mit der Überlegung einer Ausgliederung auseinandersetzen und eine für sie individuell passende Lösung finden. Vor allem auch, weil der Verein nach der Ausgliederung aufgrund der 50+1 Regel einen beherrschenden Einfluss auf die Spielbetriebsgesellschaft behält, wodurch die Integrität des Fußballs geschützt wird.

Punte stellt in seiner Dissertation die Überlegung an eine Ausgliederungspflicht einzuführen. Er vergleicht die deutsche Liga mit den anderen Topligen Europas, in denen es bereits länger eine Umwandlungspflicht für Profivereine im Fußball gibt. So ist es in Frankreich Pflicht, dass sich Vereine ab einem Jahresumsatz von mehr als 1,2 Millionen Euro in eine Sportkapitalgesellschaft ausgliedern müssen. Das Gesetz für eine solche Umwandlungspflicht müsste vom Gesetzgeber beschlossen werden oder der Dachverband müsste seine Satzung dementsprechend anpassen. Der DFB könnte aufgrund seiner Verbandsautonomie einen Rechtsformzwang in der Satzung verankern. Dies würde die Vereine vor ihrer eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit schützen und auch strukturelle Veränderungen mit sich bringen, wie eine Anpassung der Corporate Governance-Struktur. Als Problem wird angeführt, dass der Verein bei einem Abstieg die Rechtsform mitnimmt.¹⁷³ Das kann aktuell nur beim Abstieg von der Regionalliga, der tiefsten Liga, in der eine Ausgliederung erlaubt ist, in die Oberliga auftreten. Dieses Szenario ist durchaus real und besteht bereits. Für diese Schwierigkeit müssen weitere Regelungen getroffen werden.

Der DFB könnte eine Übergangsphase einführen, wodurch die Vereine Zeit hätten, eine geordnete Ausgliederung zu organisieren und mit den Fans in den Dialog zu treten. Punte empfiehlt, die Rechtsformwahl dabei auf alle Fälle nicht weiter zu beschränken.¹⁷⁴

¹⁷³ Vgl. Punte, Verbandsautonomie, 2012, S. 68 ff.

¹⁷⁴ Vgl. Punte, Verbandsautonomie, 2012, S. 73

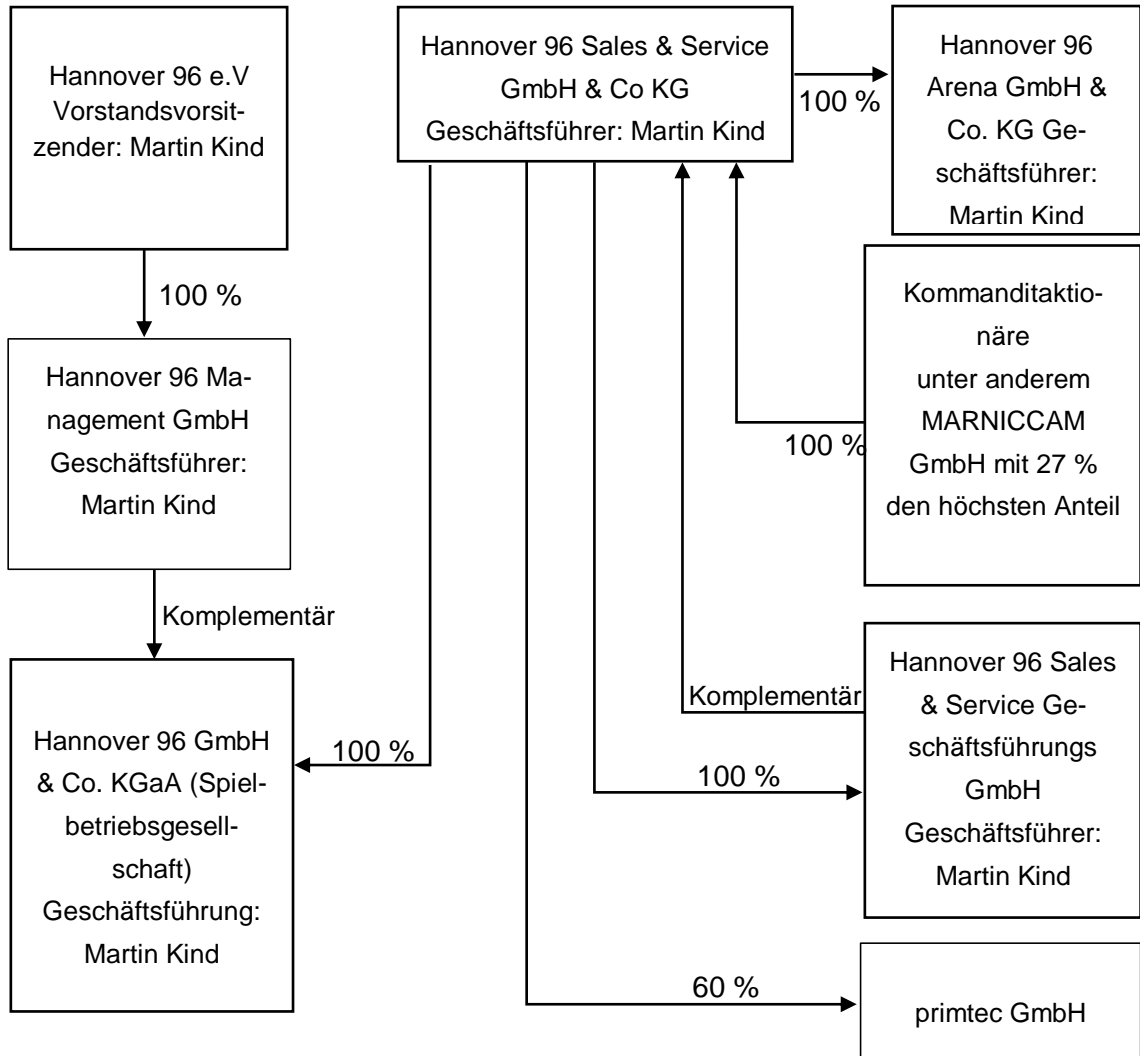
Da eine solche Regelung aber einen starken Eingriff in die verfassungsrechtliche Vereinsautonomie darstellt, erscheint eine Umsetzung eher unwahrscheinlich. Die Selbstbestimmung der Vereine und deren Mitglieder ginge verloren. Es ist davon auszugehen, dass die Fanszene in Deutschland, welche immer noch stark von der Vereinstradition geprägt und an Mitbestimmung im Verein interessiert ist, gegen eine Regelung dieser Art protestieren würde.

Daher sollte von einer Satzungsänderung, die eine solche Regelung betrifft, trotz ihrer Notwendigkeit, abgesehen werden. Es bleibt die Aufgabe des Vereins, sich den Anforderungen des Profisports zu stellen und sich mit der Fragestellung der Ausgliederung in Kapitalgesellschaften ernsthaft auseinanderzusetzen. Es ist davon auszugehen, dass die Führungsebenen der Vereine die überwiegenden Vorteile einer Ausgliederung erkennen werden und es daher in den folgenden Jahren zu weiteren kommen wird.

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Organisationsstruktur Hannover 96.....	51
Anhang 2: Struktur einer GmbH & Co. KGaA.....	52
Anhang 3: Konzernstruktur Werder Bremen.....	53

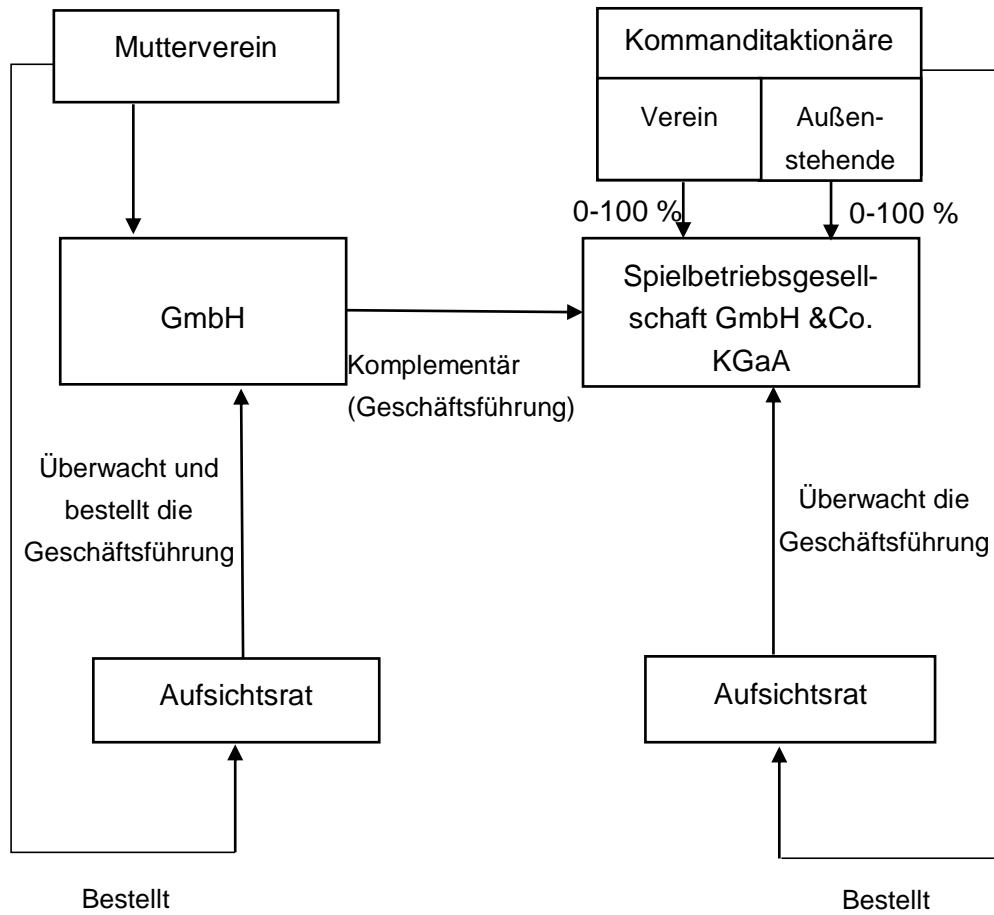
Anhang 1 Organisationsstruktur von Hannover 96



Quelle: Eigene Darstellung, nach Lammert, *Verbandsrecht*, 2014, S. 50; o.V., *Struktur Hannover 96*, o.J., www.hannover96.de/klub-historie/klub/struktur.html

Anhang 2

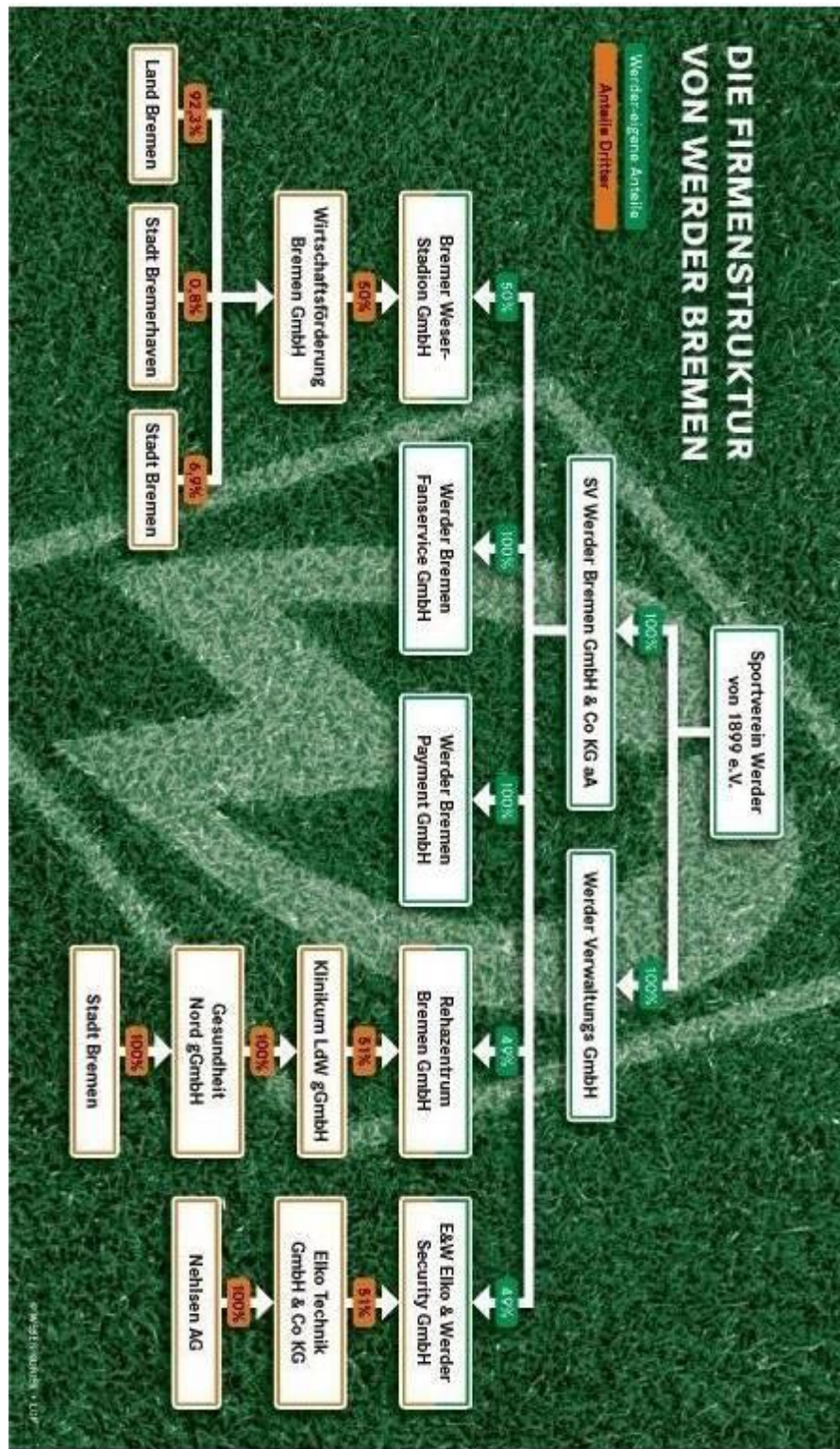
Struktur einer GmbH &Co. KGaA



Quelle: Eigene Darstellung nach Lorz, Rechtsformwahl, 2011, S. 822

Anhang 3

Konzernstruktur Werder Bremen



Quellenverzeichnis

BECKER, S./ BÖCKER, D./ NIENABER, A-M. (Ausgliederung, 2012): Vom Fußballverein zur Kapitalgesellschaft – Ausgliederung von Profiabteilungen am Beispiel von Fortuna Düsseldorf, in: Sportmanagement – Der Profi-Fußball aus sportökonomischer Perspektive, 3. vollst. überarb. und erw. Auflage, Hrsg. Littkemann, J./ Schewe, G. Schorndorf, Hoffmann, S. 85-129

BERNROITNER, G. (Professioneller Fußball, 2012): Kapitalgesellschaften im professionellen Fußballsport, Saarbrücken, AV Akademikerverlag

BRAST C./ KASPER C. (Rechnungslegungspflichten, 2012): Rechnungslegungs- und Prüfungspflichten in der Fußball Bundesliga, in: Sportmanagement – Der Profi-Fußball aus sportökonomischer Perspektive, 3. vollst. überarb. und erw. Auflage, Hrsg. Littkemann, J./ Schewe, G., Schorndorf, Hoffmann, S. 11-63

DEHESSELLES, T./ FRODL, C. (Kapitalgesellschaften, 2012): Kapitalgesellschaften im Sport, in: Sportmanagement, 2. völlig überarb. Aufl., Hrsg. Galli, A./Gömmel, R./Holzhäuser, W./ Straub, W., München, Vahlen, S. 54-67

DEHESSELLES, T./ BRAGROCK, C. (Idealverein, 2012): Vereinsführung – Rechtliche und steuerliche Grundlagen, in: Sportmanagement – Der Profi-Fußball aus sportökonomischer Perspektive, 3. vollst. überarb. und erw. Auflage, Hrsg. Littkemann, J./ Schewe, G., Schorndorf, Hoffmann, S. 38-51

FRANK, C. (Ausgliederung der Lizenzabteilung, 2001): Ausgliederung von Lizenzabteilungen in der Praxis, in: Unternehmen Profifußball – Vom Sportverein zum Kapitalmarktunternehmen, Hrsg. Klimmer, C./ Sigloch J., Wiesbaden:, Deutscher Universitäts-Verlag, S.94-101

EILERS, G. (50+1 Regel, 2014): Die 50+1 Regel im deutschen Profi-Fußball, in: Verbandsrechtliche Regelungen zur Gewährleistung eines wirtschaftlich und sportlich fairen Wettbewerbs / Arbeitnehmerrechte im Fußball, Hrsg. Württembergischer Fußballverband e.V., Baden-Baden, Nomos, S. 66-79

GRAMATKE, W. CH. (Börsengang, 2003): Chancen und Risiken des Börsenganges von Fußballunternehmen, in: Profifußball und Ökonomie, Hrsg. W. Berens/G. Schewe, Hamburg, Kovac, S. 129-142

HEERMANN, P.W. (rechtliche Zulässigkeit, 2014): Fast alle Fragen zur rechtlichen Zulässigkeit der 50+1 Regel bleiben offen, in: Verbandsrechtliche Regelungen zur Gewährleistung eines wirtschaftlich und sportlich fairen Wettbewerbs / Arbeitnehmerrechte im Fußball, Hrsg. Württembergischer Fußballverband e.V., Baden-Baden, Nomos, S. 80-88

HEINZ, C. (Umwandlung, 2001): Umwandlung von Lizenzspielabteilungen in Kapitalgesellschaften – Notwendigkeit und Darstellung unter besonderer Berücksichtigung des Umwandlungsgesetzes, in: Unternehmen Profifußball – Vom Sportverein zum Kapitalmarktunternehmen, Hrsg. Klimmer, C./ Sigloch J., Wiesbaden, Deutscher Universitäts-Verlag, S.59-86

HOLZHÄUSER, W (Bayer 04 Leverkusen, 2012): Organisation der Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH – Ein Bericht aus der Praxis, in: Sportmanagement, 2. völlig überarb. Aufl., Hrsg. Galli, A./Gömmel, R./Holzhäuser, W./ Straub, W., München, Vahlen, S. 25-36

- LAMMERT, J. (Verbandsrecht, 2014): Verbandsrechtliche Regulation eines beherrschenden Einflusses im deutschen Profi-Fußball und Umgehungskonstellationen in der Praxis, in: Verbandsrechtliche Regelungen zur Gewährleistung eines wirtschaftlich und sportlich fairen Wettbewerbs / Arbeitnehmerrechte im Fußball, Hrsg. Württembergischer Fußballverband e.V., Baden-Baden, Nomos, S. 36-63
- LITTKEMANN, J/ OLDENBURG-TIETJEN, F./ HAHN, T. (wirtschaftliche Analyse HSV, 2014): Hamburger Sportverein e. V. – quo vadis? - Eine Analyse der wirtschaftlichen Lage, In: Sciamus – Sport und Management, Ausgabe 4/2015, S.1-16
- LORZ, R. (Rechtsformwahl, 2011): Rechtsformwahl für Clubs, in: Handbuch Fußball-Recht: Rechte – Vermarktung – Organisation, Hrsg. M. Stopper/G. Lenze, Berlin, Schorndorf Erich, S. 795-832
- MAUER, R./SCHMALHOFER A. (Verbreitung der Kapitalbasis, 2001): Analyse und Herstellung von Profivereinen und Alternativen der Kapitalmarktfinanzierung, in: Unternehmen Profifußball – Vom Sportverein zum Kapitalmarktunternehmen, Hrsg. Klimmer, C./ Sigloch J., Wiesbaden, Deutscher Universitäts-Verlag, S.94-101
- MÜLLER, J. C. (Fußball-Klubs als Kapitalgesellschaften, 1999): Fußball-Klubs als Kapitalgesellschaften – Institutionen-ökonomisch betrachtet, in: Professionalisierung im Sportmanagement, Hrsg. Heydel, J./ Horch, H.D./ Sierau, A., Aachen, Meyer & Meyer, S.122-140
- NEVELING, E. (Finanzierungsformen, 2012): Finanzierungsformen in der Fußballbundesliga: Grundlagen und Marktentwicklung, in: Sportmanagement, 2. völlig überarb. Aufl., Hrsg. Galli, A./Gömmel, R./Holzhäuser, W./ Straub, W., München, Vahlen, S. 70-82
- PUNTE, J-P. (Verbandsautonomie, 2012): Die Kapitalgesellschaft als Rechtsform professioneller Fußballklubs im Spannungsfeld von Verbandsautonomie und Europarecht, Oldenburg, OLWIR (zugleich Diss. Universität Oldenburg, 2012)
- RASCHE, C. (Hybridorganisation, 2009): Der Lizenzsportverein als Hybridorganisation – Fußballsport im Spannungsfeld zwischen Markt und Fankultur, in: Fußball - Ökonomie einer Leidenschaft, Hrsg. Dietl, H./ Franck, E./ Kempf, H., Schorndorf, Hoffmann, S. 13-33
- SPÄTH A. (Martin Kind, 2014): Dialog Martin Kind – Achim Späth in Wangen/ Allgäu am 30.09.2012, in: Verbandsrechtliche Regelungen zur Gewährleistung eines wirtschaftlich und sportlich fairen Wettbewerbs / Arbeitnehmerrechte im Fußball, Hrsg. Württembergischer Fußballverband e.V., Baden-Baden, Nomos, S. 26-35
- SCHOLZ, I. (Umwandlung von Idealvereinen, 2006): Umwandlung von Idealverein in Kapitalgesellschaften – Gesellschaft- und steuerrechtliche Aspekte am Beispiel der Fußball Bundesliga Vereine, aus Oldenburger Beiträge zum Zivil- und Wirtschaftsrecht, Bd. 19, Hrsg. J. Taeger, Oldenburg, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
- SPOHR, PH. (Analyse, 2003): Eine vergleichende Analyse von Verfahren zur Bewertung von Fußballunternehmen ,in: Profifußball und Ökonomie, Hrsg. W. Berens/G. Schewe, Hamburg, Kovac, S. 143-158
- TEICHMANN, K. (Strategie und Erfolg, 2007): Strategie und Erfolg von Fußballunternehmen, Wiesbaden, Deutscher Universitäts-Verlag, S. 43-187(zugleich Diss. Universität zu Kiel, 2006)

VAHS, D./SCHÄFER-KUNZ, J. (Betriebswirtschaftslehre, 2007): Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, 5. überarb. und erw. Aufl., Stuttgart, Schäffer-Poeschel

SCHEWE, G. (Governance-Struktur, 2012): Der Fußball-Verein als Kapitalgesellschaft: Eine kritische Analyse einer vielfach gewählten Governance-Struktur, in: Sportmanagement – Der Profi-Fußball aus sportökonomischer Perspektive, 3. vollst. überarb. und erw. Auflage, Hrsg. Littkemann, J./ Schewe, G., Schorndorf, Hoffmann, S. 68-83

SCHUBERT, D. (Finanzierungsalternativen, 2012): Versicherungsunternehmen als Anbieter bankenabhängiger Finanzierungsalternativen, in: Sportmanagement, 2. völlig überarb. Aufl., Hrsg. Galli, A./Gömmel, R./Holzhäuser, W./ Straub, W., München, Vahlen, S. 99-120

ZACHARIAS, E. (Going Public, 1999): Going Public einer Fußball-Kapitalgesellschaft, Bielefeld, Erich Schmidt

Gesetzestexte

Handelsgesetzbuch (HGB, 2012): 53. überarb. Auflage, München, Deutscher Taschenbuch Verlag

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB, 2012): 70. überarb. Auflage, München, Deutscher Taschenbuch Verlag

Aktiengesetz (AktG, 2013): 45. überarb. Auflage, München, Deutscher Taschenbuch Verlag

GmbH-Haftung Gesetz (GmbHG, 2013): 45. überarb. Auflage, München, Deutscher Taschenbuch Verlag

Umwandlungsgesetz (UmwG, 2013): 45. überarb. Auflage, München, Deutscher Taschenbuch Verlag

Umwandlungssteuergesetz (UmwStG, 2014): Wichtige Steuergesetze, 63. Auflage, Herne, NWB, S. 649-667

Abgabenordnung (AO, 2014): Wichtige Steuergesetze, 63. Auflage, Herne, NWB, S. 1-152

Internetquellen

BEHRENBECK, K./ ECKER, T./ GATZER, S., (Wirtschaftszahlen, 11.08.2015): Wachstumsmotor Bundesliga – die ökonomische Bedeutung des Professionellen Fußballs in Deutschland – Ergebnisse 2015, Hrsg. McKinsey & Company Inc., www.mckinsey.de/sites/mck_files/files/mckinsey_wachstumsmotor_bundesliga.pdf, 17.11.2015

BUCHHEISTER, H. (Fan Boykott, 21.04.2015): Fan-Frieden bei Hannover 96: Ultra bemüht im Abstiegskampf, www.spiegel.de/sport/fussball/hannover-96-legt-streit-mit-den-fans-und-ultras-bei-a-1029650.html, 28.2015

DFB (Hrsg.), (Satzung DFB, 25.03.2013): Satzung, www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/2014124_02_Satzung.pdf, 17.11.2015

DFB (Hrsg.), (Ligastatut, 19.08.2010): 15 Ligaverband: Ligastatut, www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/15_Ligaverband_Ligastatut-3.pdf, 17.11.2015

DFB (Hrsg.), (DFB Grundlagenvertrag, 01.07.2015): 14 DFB/Ligaverband: Grundlagenvertrag, www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/66990-14_DFB_Liga_Grundlagenvertrag.pdf, 17.11.2015

DFL (Hrsg.), (Satzung DFL, 17.08.2010): Satzung - DFL Deutscher Fußball Liga Verband GmbH, s.bundesliga.de/assets/doc/240000/234060_original.pdf, 17.11.2015

Die Ligaverband (Hrsg.) (Satzung Ligaverband, 22.06.2015): Satzung - Die Liga – Fußballverband e.V. (Ligaverband), s.bundesliga.de/assets/doc/660000/656469_original.pdf, 17.11.2015

GERMAN, C. (Entwicklung Leipzig, 27.07.2013): Red Bull greift die Bundesliga an, www.handelsblatt.com/sport/fussball/rb-leipzig-aus-red-bull-wird-rasenball-sport/8546098-2.html, 09.12.2015

MERSCH, T./ MERX, S. (Dietmar Hopp, 1.02.2015): Hopp hat in Hoffenheim noch nicht fertig www.jp4sport.biz/archive/4080/hopp-hat-in-hoffenheim-.noch-nicht-fertig/, 11.12.2015

MERX, S. (Einfluss von Audi beim FCI, 17.11.2014): Martin Wagener (Audi): "Wir holen nicht den Geldsack raus", <http://www.jp4sport.biz/archive/11421/martin-wagener-audi-wir-holen-nicht-den-geldsack-raus/>, 17.12.2015

MÖTKE, A. (Investoreneinfluss, 27.06.2015): REICH DURCH TRANSFERS - Hoffenheim nabelt sich von Hopp ab, www.handelsblatt.com/sport/fussball/reich-durch-transfers-hoffenheim-soll-auf-eigenen-fuessen-stehen/11969944-2.html, 11.12.2015

LASKOWKI, C. (Kritik FC St. Pauli, 02.12.2015): St. Pauli zieht seinen Antrag zurück, www.kicker.de/news/fussball/bundesliga/startseite/640421/artikel_st-pauli-zieht-seinen-antrag-zurueck.html, 28.12.2015

LEHBRINK, J./ WEIß (Retortenclub, 25.09.2015): RB Leipzig: Das steckt hinter dem Retortenclub, www.tz.de/sport/fussball/rb-leipzig-fans-stadion-proteste-roten-bullen-red-bull-3554764.html, 18.12.2015

o.V. (Gladbach Vereinssatzung, 27.08.2014): Borussia VfL 1900 Mönchengladbach Vereinssatzung, www.borussia-ticketing.de/Satzung.pdf, 11.12.2015

o.V. (Stadionbesucher, o.J.): Besucherzahlen 14/15, www.transfermarkt.de/1-bundesliga/besucherzahlen/wettbewerb/L1/plus/?saison_id=2014, 31.12.2015

o.V. (Sponsoren, o.J.): Unsere Partner- und Sponsorenpyramide bietet jedem Unternehmen seinen Platz in unserer Mannschaftsaufstellung, www.achtzehn99.de/business/partner/, 12.12.2015

o.V. (Andreas Schleef, 24.09.2009): AUDI AG: Dr. h.c. Andreas Schleef nach 35 Dienstjahren im Ruhestand, www.volkswagenag.com/content/vwcorp/info_center/de/news/2008/09/AUDI_AG__Dr__h_c__Andreas_Schleef_retires_after_35_years.html, 17.12.2015

o.V. (Aufsichtsrat FCB AG, o.J.): FCB AG – Mitglieder des Aufsichtsrat, www.fcbayern.de/de/club/fcb-ag/organe/aufsichtsrat/index.php, 2.12.2015

- o.V., (Zwangsabstieg, 16.11.2012): Aachen nach Insolvenz erster Absteiger www.spoX.com/de/sport/fussball/dritte-liga/1211/News/alemannia-aachen-nach-insolvenz-erster-absteiger-endgueltig-pleite-zwangsabstieg-in-die-regionalliga.html, 23.12.2015
- o.V. (Aachens Ausgliederung, o.J.): Alemannia Aachen GmbH, www.alemannia-aachen.de/klub/gmbh/gmbh/, 10.12.2015
- o.V. (Gemeinnützigkeit, 24.11.2014): Sanierung und Fortschritt – FCK diskutiert bei Jahreshauptversammlung Ausgliederung der Profis, www.rheinpfalz.de/nachrichten/titelseite/artikel/sanierung-und-fortschritt/, 05.12.2015
- o.V. (Ausgliederung HSV, 04.04.2014): Zusammenfassung der Ausgliederung, www.hsv.de/fileadmin/redaktion/Verein/Mitgliederversammlung/2014/03_Zusammenfassung_der_Ausgliederung.pdf, 22.12.2015
- o.V. (Struktur Hannover 96, o.J.): Struktur - Wie sind der Klub Hannover 96 und seine Untereinheiten organisiert?, www.hannover96.de/klub-historie/klub/struktur.html, 11.12.2015
- o.V. (Fanshop, o.J.): Red Bull Shop – RB Leipzig, www.redbullshop.com/de/c/rb-leipzig/others/, 12.12.2015
- o.V. (Mitglieder, 10.11.2015): Mitgliederstatistik, www.dfb.de/verbandsstruktur/mitglieder/, 22.12.2015
- o.V. (Einflussnahme, o.J.): VEREIN - ÜBER UNS www.dierotenbullen.com/verein.html, 12.12.15
- o.V. (Investorenpräsentation BVB, 24.11.2015): Investorenpräsentation – Geschäftsjahr 2014/15, aktie.bvb.de/Publikationen/Praesentationen, 20.12.2015
- o.V. (Darmstadt Ausgliederung, 24.12.2015): www.kicker.de/news/fussball/bundesliga/startseite/641783/artikel_fritsch-treibt-ausgliederung-des-profibereichs-voran.html, 24.12.2015
- o.V., (Soziale Verantwortung, o.J.): Bundesliga-Clubs werben für eigene soziale Projekte , www.bundesliga-stiftung.de/bundesliga-clubs-werben-fuer-eigene-soziale-projekte, 20.12.2015
- o.V., (St. Pauli Vermarktungsgesellschaft, o.J.): Impressum, www.fcstpauli.com/home/verein/kontakt/impressum, 22.12.2015
- o.V. (Würzburger Kickers ,30.04.2014): Ausgliederung der I. Mannschaft aus dem Hauptverein, www.wuerzburger-kickers.de/de/news/verein/2014-04-30-ausgliederung-der-i-mannschaft-aus-dem-hauptverein, 16.12.2015
- o.V. (Organisation Eintracht Frankfurt, o.J.): Gesellschaften des Vereins, www.eintracht-frankfurt.de/verein/vereinsorganisation/gesellschaften.html, 16.12.2015
- o.V. (Mitgliedsbeitrag Nürnberg, o.J.): Werde jetzt Mitglied, www.fcn.de/club/jetzt-mitglied-werden/werde-jetzt-mitglied/, 30.12.2015
- o.V. (Fußball GmbH FSV Frankfurt, o.J.): Organigramm FSV Frankfurt 1899 e.V. & Fußball GmbH - Saison 2015/16, www.fsv-frankfurt.de/cms/index.php?id=27, 17.12.2015

o.V. (Fortuna Köln, 25.03.2010): Fortuna Köln Spielbetriebsgesellschaft mbH erhöht Stammkapital auf 1,0 Mio. Euro, www.fortuna-koeln.de/News/NewsArtikel/tabid/122/ArticleId/1239/Fortuna-Koeln-Spielbetriebsgesellschaft-mbH-erhoht-Stammkapital-auf-1-0-Mio-Euro.aspx, 17.12.2015

o.V. (Hamburger Weg, o.J.): Nachbarschaftshilfe für Geflüchtete, www.der-hamburger-weg.de/projekte/soziales/, 30.12.2015

o.V. (Übersicht der Organisationsformen der deutschen Proficlubs der Saison 2015/2016, o.J.): www.hsv.de/verein/ueber-uns/impressum/, 10.11.2015

o.V. (Übersicht der Organisationsformen der deutschen Proficlubs der Saison 2015/2016, o.J.): www.dierotenbullen.com/magnoliaPublic/rbl/statisch/impressum.html, 10.11.2015

o.V. (Übersicht der Organisationsformen der deutschen Proficlubs der Saison 2015/2016, o.J.): www.vfl.de/service/impressum.html, 10.11.2015

o.V. (Übersicht der Organisationsformen der deutschen Proficlubs der Saison 2015/2016, o.J.): www.svwehen-wiesbaden.de/verein/sport-gmbh.html, 10.11.2015

PETERSEN, J. (Fans, 23.12.2015): Stuttgarter hoffen auf mindestens 50 Millionen Euro - Der VfB treibt die Ausgliederung voran, http://www.kicker.de/news/fussball/bundesliga/vereine/641813/artikel_der-vfb-treibt-die-ausgliederung-voran.html, 23.12.2015

REINOLD, J. (Symbiose zwischen FCI und Audi, 4.11.2013): Symbiose zwischen Fußballverein und Autokonzern, <http://www.sueddeutsche.de/sport/fc-ingolstadt-symbiose-zwischen-fussballverein-und-autokonzern-1.1810348>, 17.12.2015

RILKE, L. (Wappen entfernt, 20.08.2015): www.spiegel.de/sport/fussball/2-fussball-bundesliga-st-pauli-zeigt-das-logo-von-rb-leipzig-nicht-a-1048972.html, 27.12.2015

RUF, C. (Initiative gegen RB, 22.08.2014): www.spiegel.de/sport/fussball/2-bundesliga-fans-schliessen-sich-gegen-rb-leipzig-zusammen-a-987403.html, 27.12.2015

SCHUSTER, F./ UNTERHITZENBERGER, C. (Wirtschaftszahlen, 2014): Bälle, Tore und Finanzen XI, Hrsg. Ernst & Young, [www.ey.com/Publication/vwLUAs-setsPI/EY_Fussball-studie_-_Baelle_Tore_Finzen_XI_2014/\\$FILE/EY-Baelle-Tore-Finzen-XI-2014.pdf](http://www.ey.com/Publication/vwLUAs-setsPI/EY_Fussball-studie_-_Baelle_Tore_Finzen_XI_2014/$FILE/EY-Baelle-Tore-Finzen-XI-2014.pdf), 17.11.2015

SYDOW, C. (Ausgliederungsbeschluss RB Leipzig, 2.12.2014): 2. Fußballbundesliga: RB Leipzig beschließt Ausgliederung der Profiabteilung, www.spiegel.de/sport/fussball/rb-leipzig-gliedert-profiabteilung-aus-a-1006243.html, 12.12.2015

WALLRODT, L. (Englische Inverstoren, 16.09.2014): Die Premier League geht an ihrem Reichtum zugrunde, www.welt.de/sport/fussball/champions-league/article132280513/Die-Premier-League-geht-an-ihrem-Reichtum-zugrunde.html, 27.12.2015

WALLRODT, L./ WÖCKENER, L., (Großsponsor, 19.05.2015): Die problematische VW-Macht im deutschen Fußball, www.welt.de/sport/fussball/bundesliga/vfl-wolfsburg/article141003052/Die-problematische-VW-Macht-im-deutschen-Fussball.html, 09.05.2015

WATERKAMP, T. (Konzernstruktur, 2015), www.weser-kurier.de/werder/werder-vermischtes_artikel,-Der-Werder-Konzern-und-seine-Toechter-_arid,1251872.html, 23.12.2015

v. WERDER, A. (Corporate Governance, o.J.): Corporate Governance, wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/corporate-governance.html, 31.12.2015

WIESCHEMANN, C. (Struktur Profifußball, 20.02.2014): Wie wird die Organisation der Bundesliga durchgeführt und wer ist verantwortlich?, www.bpb.de/gesellschaft/sport/179401/wie-wird-die-organisation-der-bundesliga-durchgefuehrt-und-wer-ist-verantwortlich, 17.11.2015

WIESENER, J. (Fernsehgelder, 23.11.2015) TV-Einnahmen: Das kassieren die 36 Profiklubs, www.kicker.de/news/fussball/bundesliga/startseite/639811/artikel_tv-einnahmen_das-kassieren-die-36-profiklubs.html, 31.12.2015

WOLF, C. (Jahresbeitrag, 05.05.2014): DFL setzt Anforderungen durch - RB Leipzig erhält Zweitliga-Lizenz, www.n-tv.de/sport/fussball/RB-Leipzig-erhaelt-Zweitliga-Lizenz-article12838511.html, 12.12.2015

WÖCKENER, L. (Image FC St. Pauli, 10.02.2015): St. Paulis Bekenntnis wider den modernen Fußball, www.welt.de/sport/article137301225/St-Paulis-Bekenntnis-wider-den-modernen-Fussball.html, 28.12.2015

ZITOUNI, M. (Rekordumsatz, 27.11.2015): Der FC Bayern erreicht Rekordgewinn, www.kicker.de/news/fussball/bundesliga/startseite/640151/artikel_der-fc-bayern-erreicht-rekordgewinn.html, 22.12.2015

ZORN, R. (Investoren in der Bundesliga, 25.09.2007): „Herr Hopp fühlt sich auch nicht geknebelt“, www.faz.net/aktuell/sport/fussball/investoren-im-fussball-herr-hopp-fuehlt-sich-auch-nicht-geknebelt-1462619.html, 11.12.2015

Ehrenwörtliche Erklärung

Hiermit erkläre ich ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und noch nicht veröffentlicht.

Salzgitter, 12. Januar 2016

(Unterschrift)